

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

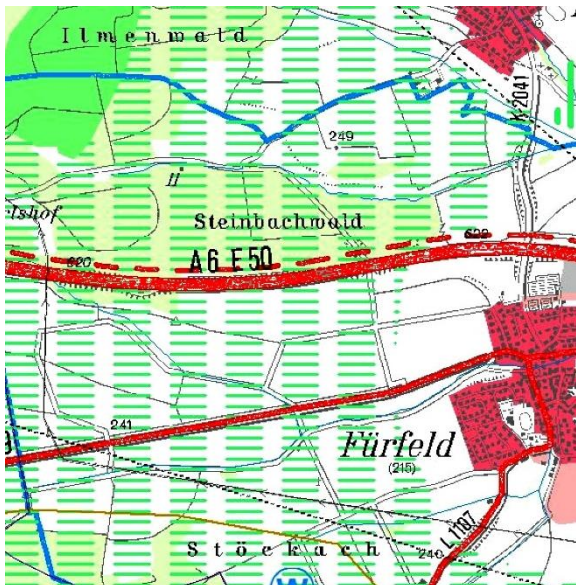
Anlage 1 Standortdatenblatt „Agri-PV-Anlage westlich Bad Rappenau-Fürfeld“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

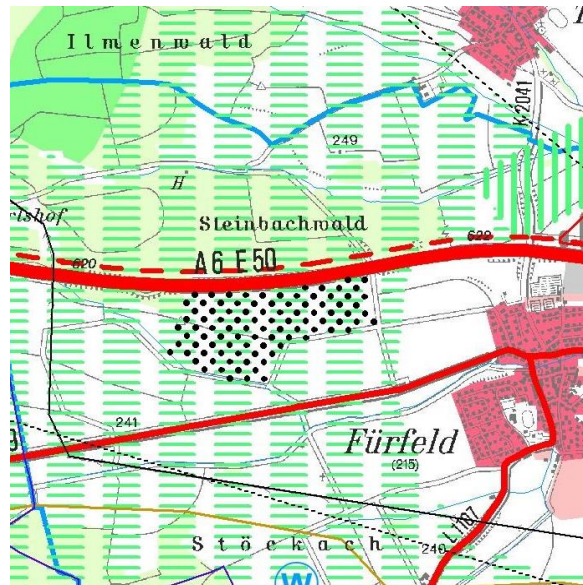
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Das Vorbehaltsgebiet hat eine Größe von ca. 38 ha. Nördlich angrenzend befindet sich die Bundesautobahn A6. Südlich und östlich wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Wege begrenzt, an welche sich weiträumig ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Westlich grenzt eine kleinere Waldfläche mit einem Umfang von ca. 6 ha an. Nördlich der A6 schließt sich ebenfalls Waldfläche an. Das ursprünglich aus der möglichen Vorhabenfläche bestehende Plangebiet (Flst. 1900 und 2312 jedoch ohne den Waldanteil) wurde gegenüber der frühzeitigen Unterrichtung über die Planaufstellung um ein südwestlich angrenzendes Erweiterungsgebiet ergänzt. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

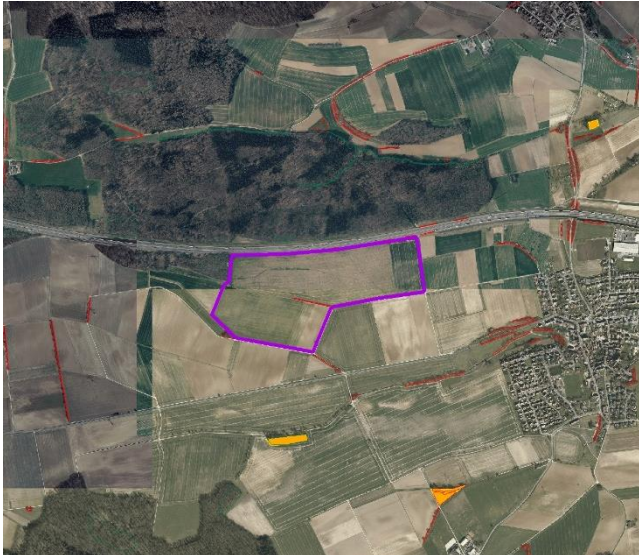
-  Regionaler Grünzug
-  Wald
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

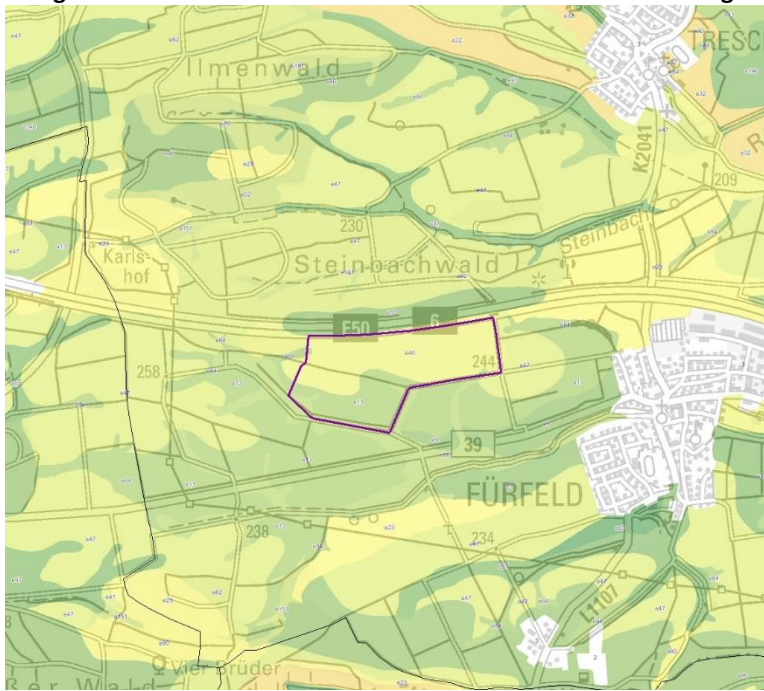
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Ca. 520 – 600 m östlich Ortslage Bad Rappenau/ Fürfeld, Wohnbebauung	Die Planung wird aus Ortsrandlage zumindest teilweise wahrnehmbar sein.	Gering
Bewertung/Abwägung Aufgrund der Entfernung von über 500 m zu der Wohnbebauung bestehen keine direkten Auswirkungen. In Summe ist nicht von erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auszugehen.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft			
 Legende Plangebiet Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung) Naturdenkmal (flächenhaft)			
vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope	Biotop-Nr.: 167201250180 „Feldhecken an Autobahn westl. Fürfeld“	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr.: 167201250715 „Mehrere Feldhecken westlich Fürfeld“	Weitgehend randlich berührt, Teil in Plangebiet	gering
	Biotop-Nr.: 167201250714 „Kleines Feldgehölz westlich Fürfeld“	Randlich berührt	gering
Fachplan landesweiter Biotopverbund/	Fläche des Biotopverbundes Feldvögel	Ca. 21 ha	mittel
Generalwildwegeplan (GWP)	Gräben Biotopverbund Gewässerlandschaften Westlich GWP-Korridor Stromberg/Sternenfels	Ca. 1,5 km Räumliche Nähe	gering gering

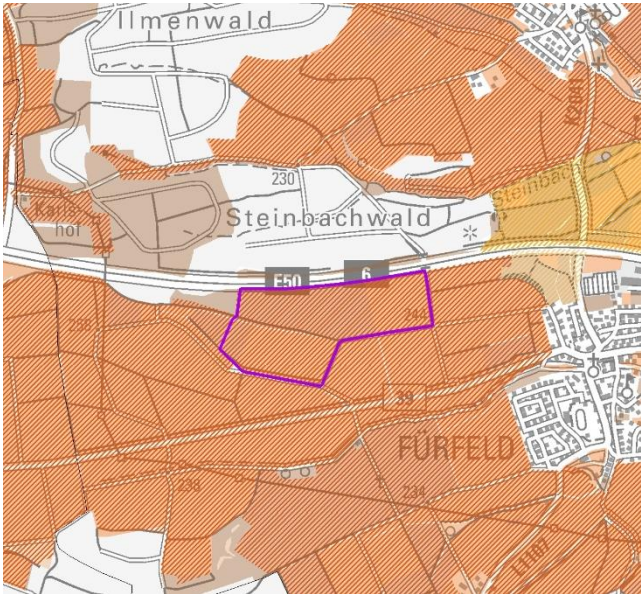
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkulissen und Straßen lediglich im südlichen Plangebiet zu erwarten.	mittel
Bewertung/Abwägung Bei den gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um Feldhecken/Feldgehölze, die entlang von vorhandenen Wegen kartiert wurden. Sie sollten im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert werden. Eine Beeinträchtigung z.B. im Rahmen der Modulaufstellung ist zu vermeiden. Durch die Planung wird ein Fließgewässer randlich berührt. Weiter werden Entwässerungsgräben berührt. Hier könnte ggf. eine Aufwertung zur Stärkung des Biotopverbundes Gewässerlandschaften im Rahmen möglicher Ausgleichsplanungen geprüft werden. Der Korridor des Generalwildwegeplans verläuft in dem Waldgebiet westlich des Plangebietes. Dieses hat eine Breite von fast 700 m. Das Waldgebiet bleibt von der Planung unberührt. Es ist davon auszugehen, dass wandernde Tiere bevorzugt den Wald (bzw. Waldrand) für ihre Wanderung wählen, und sich ungern schutzlos in der offenen Fläche bewegen. Dies ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Darüber hinaus wird das Vorhabengebiet nach Aussage des Vorhabenträgers aus Gründen der besseren Bewirtschaftbarkeit der Agri-PV Anlage nicht eingezäunt werden. So bleibt auch die verbleibende Ackerfläche zwischen den senkrecht stehenden Modulen durchwanderbar. Bei den in das Plangebiet aufgenommenen Flächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Diese sollen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Naturschutzfachlich hochwertige Flächen werden nicht überplant bzw. können auf Umsetzungsebene planungsrechtlich gesichert werden. In der Zusammenschau ergeben sich somit keine erheblichen Konflikte mit diesem Schutzgut.			

Schutzgut Boden

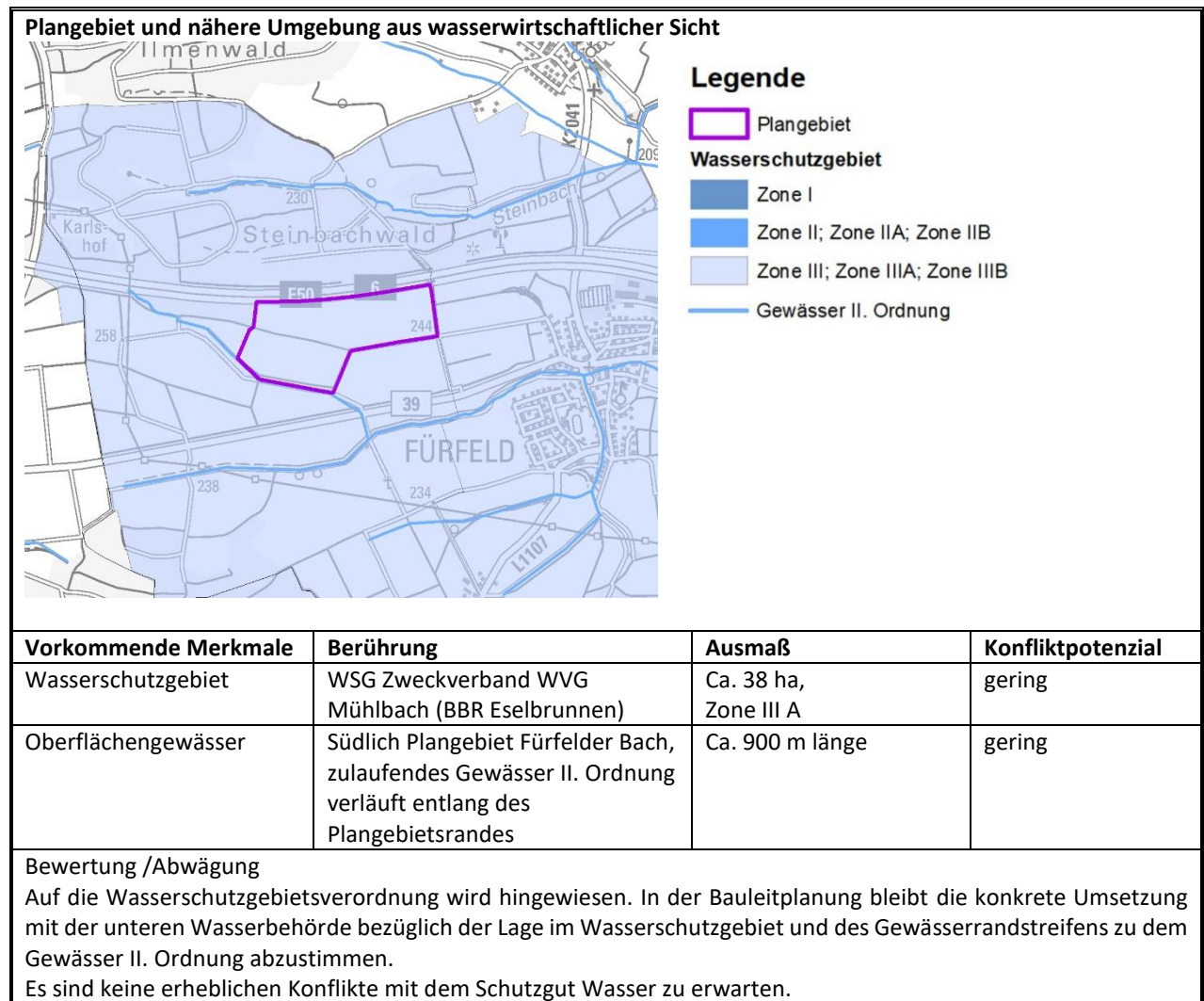
Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit Gesamtbewertung der Böden			
		Legende Plangebiet Bodenkarte BK50 Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung Grüntöne: hoch Gelb: mittel Orange-rot: gering 1,00 1,17 1,33 1,50 1,67 1,83 2,00 2,17 2,33 2,50 2,67 2,83 3,00 3,17 3,33 3,50 3,67 3,83 4,00	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bodenkundliche Einheiten nach BK 50	- überwiegend Pelosol-Braunerde und Braunerde aus Fließerden über Mittelkeuper (e40) - weiter Pararendzina und Parabraunerde/Para-	- ca. 38 ha Gesamtfläche	mittel

	rendzina aus Löss (e13) - kleinräumig kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemm- massen (e86)		
Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	e 40: 2.33 e 13: 3.00 e 86: 3.00	Mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende 	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen den Modulreihen wird Landwirtschaft betrieben	Ca.38 ha	mittel
Flächennutzung	Landwirtschaft Westlich angrenzend Wald	bleibt weiter in landwirtschaftlicher Nutzung.	mittel
Standorteignungskartierung:	Vorrangflur	Ca 38 ha	hoch
Flächenbilanz:	Vorrangfläche Stufe 1 Vorrangfläche Stufe 2	Ca 19 ha Ca 17 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Durch die Minimierung der Nutzungskonflikte aufgrund der Ausgestaltung als Agri-PV ergibt sich für das Schutzgut Fläche insgesamt eine mittlere Beeinträchtigung.			

Schutzgut Wasser



Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Prüffall Nr. 11 vorgeschichtliche Siedlung	Westlich Furfeld	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel

Bewertung / Abwägung
 Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege zu den Plangebiet, liegt der Prüffall 11 im Bereich des Plangebietes. Planungen, die in die genannten Bereiche eingreifen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Grundsätzlich ist eine Vereinbarkeit der Planung mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzungsplanung findet auf Ebene der Bauleitplanung statt. Hier können konfliktmindernde Maßnahmen entwickelt werden. Auf Ebene der Regionalplanung sind keine erheblichen Konflikte zu sehen.

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

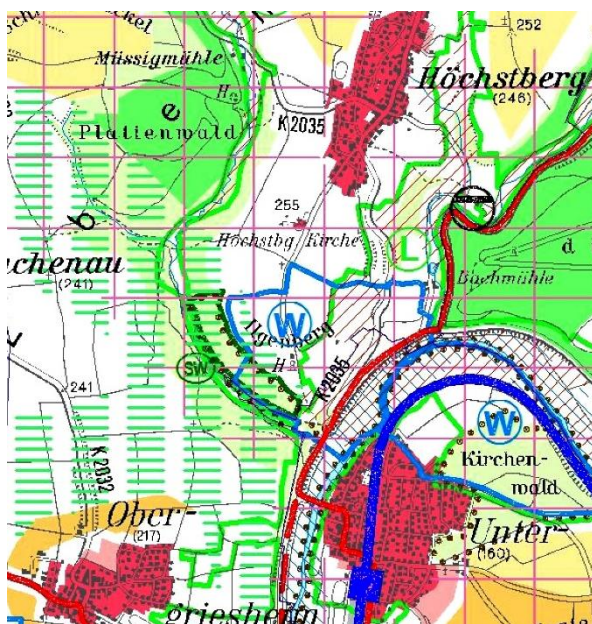
Anlage 2 Standortdatenblatt „Solarpark südlich von Gundelsheim-Höchstberg“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

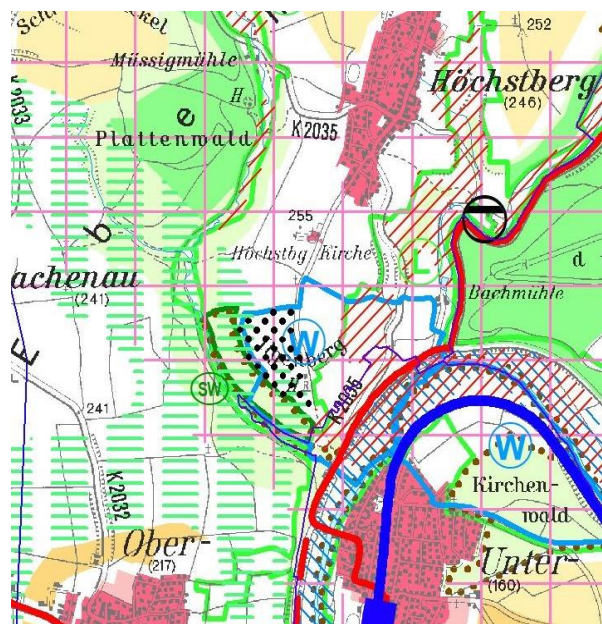
Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um Ackerfläche. Das Plangebiet umfasst ca. 12 ha. Allerdings ist ein kleiner Teilbereich von ca. 1,5 ha als Wiese ausgeprägt. Westlich und südlich des Plangebietes grenzt Waldfläche an. Östlich verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der darüber hinaus häufig von Erholungssuchenden genutzt wird und der aktuell westlich von einer Obstbaumreihe gesäumt wird. Jenseits des Weges schließt sich ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche an. Gleiches gilt im Norden. Wie bei allen Plangebietes wurde auch für dieses Vorhaben eine mögliche Erweiterungs-/Ausweichfläche über das aktuelle Vorhaben hinaus gesucht. Eine Erweiterung war in diesem Fall lediglich in Richtung Süden bis an den Waldrand heran möglich. Es handelt sich bei dieser über das gemeldete Vorhaben von voraussichtlich ca. 10 ha hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

An der südlichen Spitze berührt das Plangebiet ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Schutzzweck sind insbesondere Streuobst- und Trockenmauerbestände. Das Plangebiet liegt darüber hinaus in einem großräumigen Vorbehaltsgebiet für Erholung.

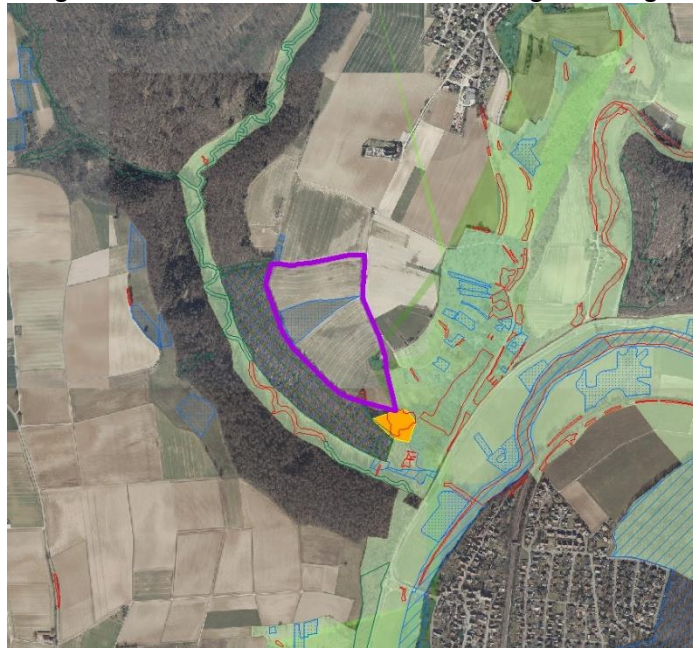
Nach Landesentwicklungsplan Plansatz 5.1.2.1 befindet sich das Plangebiet in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum. In diesen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und Maßnahmen die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen sollen unterbleiben oder ausgeglichen werden. Durch eine FFPV-Anlage erfolgt keine erhebliche Einschränkung des Naturhaushaltes. Auch wenn im Umfeld naturschutzfachlich hochwertige Bereiche bestehen, erfolgt durch den Charakter einer FFPV-Anlage, insbesondere in der vom Vorhabenträger angestrebten naturschutzfachlich ausgerichteten Ausgestaltung, keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsraumes. Von dem Vorhaben geht keine den Landschaftsraum zerschneidende Wirkung aus. Somit sind keine Zielkonflikte mit den Plansätzen 5.1.2.1 und 5.2.1.2 zu sehen.

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

<i>Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit</i>			
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Ca. 560 m nördlich Ortslage Höchstberg	Topographisch aus Ortslage nicht einsehbar	gering
	Ca. 440 m südwestlich Ortslage Untergriesheim	Teilweise einsehbar, aber durch Topographie und Wald nur sehr eingeschränkt	gering
Vorbehaltsgebiet für Erholung	Weg östlich des Plangebietes Naherholungsachse, Grillplatz im Südosten	Direkt angrenzend Naherholungsnutzung	Hoch
Bewertung/Abwägung Aufgrund der nicht vorhandenen bzw. eingeschränkten Einsehbarkeit bestehen keine erheblichen Konflikte mit den Siedlungsflächen. Der Weg verläuft von einer Mariengrotte südlich des Waldes durch den Wald auf das Hochplateau. Er ist in diesem Bereich unbefestigt. Dabei führt er an einer historischen Feldscheune vorbei, an der sich eine Grillmöglichkeit befindet. Ab hier handelt es sich um einen asphaltierten Wirtschaftsweg. Auf dem weiteren Weg zur Ortslage Höchstberg wird die Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“ passiert. In Richtung Osten bestehen Sichtbeziehungen zu den östlich liegenden benachbarten Tal- und Höhenlagen. In Richtung Westen ist der Blick auf das westlich des Plangebietes beginnende Waldgebiet beschränkt. Die Feldscheune mit Grillstelle wird derzeit bereits von dem sie umschließenden Acker durch Gehölze (teils als Hecke, teils vereinzelt stehend) abgegrenzt. Die Obstbaumreihe kann in Verbindung mit weiterer Eingrünung das Plangebiet gegen den Weg abschirmen. Hierdurch würde optisch der bislang jenseits der Ackerflächen die Sicht nehmende Waldrand als Gehölzreihe an den Weg herangeführt werden. Eine solche Eingrünung des Solarparks wird von dem Vorhabenträger zugesagt. Dies bleibt in der konkreten Ausgestaltung auf Ebene der Bauleitplanung festzusetzen. Dadurch wird der Solarpark zwar nicht komplett verdeckt, aber doch in die Landschaft integriert. Hierdurch kann auf Ebene der Bauleitplanung eine Minderung des Konfliktpotenzials auf ein nicht erhebliches Maß herbeigeführt werden. Gleiches gilt für die Sichtbeziehungen von der erholungsrelevanten Wallfahrtskirche aus. Diese sind aufgrund der Topographie (der Solarpark liegt deutlich tiefer) ohnehin nur als gering einzuschätzen. In Summe können auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Konfliktminderung ergriffen werden, so dass keine erheblichen Konflikte mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit zu erwarten sind.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



Legende

- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung)
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)
- Naturdenkmal (flächenhaft)
- Schonwald
- FFH-Gebiete
- FFH-Mähwiese
- Landschaftsschutzgebiet
- Landesweiter Biotopverbund Kernfläche mittleren Anspruchstyps
- Landesweiter Biotopverbund Kernfläche feuchten Anspruchstyps

vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege		Berührung an Südspitze Plangebiet	gering
Landschaftsschutzgebiet	Nr. 1259003000051 „Schefflenstal mit Randgebieten“	Randlich berührt	gering
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland Waldbiotopkartierung	Biotop-Nr.: 167211250736 „Feldgehölz am Ilgenberg“	Randlich in Plangebiet	mittel
	Biotop-Nr. 167211250737 „Schachtelhalmsumpf am „Ilgenberg““	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr. 267211250147 „Eichenwald im Schonwald „Ilgenberg““	Randlich berührt	gering
	Biotop-Nr. 267211250157 „Klingen am Osthang des Tiefenbachtals“	Randlich berührt	gering
Flächenhaftes Naturdenkmal	Kennung 81250390006 „Feuchtgebiet Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
FFH-Gebiet	Kennung 6721341 „Untere Jagst und unterer Kocher“	Randlich berührt	mittel
FFH-Mähwiese	Nr. 6510012546219169 „Mähwiese südwestlich von Höchstberg am Ilgenberg“	Ca. 1,5 ha in Plangebiet	hoch

Schonwald	Nr. 989008000163 „Ilgenberg“	Randlich berührt	gering
Landesweiter Biotopverbund	Kernfläche mittleren Anspruchstyps	Östlicher Gebietsrand, im Bereich der Feldscheune	gering
	Kernfläche feuchten Anspruchstyps	Südlich außerhalb Plangebiet	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkulissen im Plangebiet nicht zu vermuten	gering
	FFH-Mähwiese	Die FFH-Mähwiese ist in der Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu prüfen.	hoch
	Managementplan: Großes Mausohr	flächig Lebensstätte (= Jagge- biet) im gesamten FFH-Gebiet, ohne Ackerflächen, Ortslagen und Jagst	gering
	Besenmoos	Waldgebiet westlich flächige Lebensstätte, keine konkreten Artvorkommen bekannt	gering
Bewertung/Abwägung Mit dem VRG Naturschutz und Landschaftspflege findet keine Flächenüberschneidung statt. Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der Schutzzwecke. Auch eine indirekte Beeinträchtigung ist aufgrund der extensiven Flächennutzung im Bereich einer FFPV-Anlage nicht zu sehen. Weder mit dem Landschaftsschutzgebiet noch dem Schonwald kommt es zu Flächenüberschneidungen. Die berührte Teilfläche des FFH-Gebiets befindet sich ebenfalls in dem Waldgebiet westlich des Plangebietes, so dass es zu keiner Flächenüberschneidung kommt. Zu diesem sind im weiteren Verfahren die vorgeschriebenen Waldabstände einzuhalten. Der Vorhabenträger gibt an, in diesen Abstandsflächen einen artenreichen Waldsaum zu schaffen. Darüber hinaus sind eine Gehölzeingrünung und eine insgesamt biodiversitätssteigernde Ausgestaltung der Planung angekündigt. Dies ist im Bebauungsplanverfahren festzusetzen. In der Waldfläche sind laut Managementplan keine konkreten Artvorkommen bekannt. Auch wenn konkrete Vorkommen bekannt wären, wäre durch die Planung nach aktuellem Stand und unter Berücksichtigung der für diese Arten bekannten Lebensräume und Verhalten keine Verschlechterungen zu erwarten. Eine mögliche Besiedelung der Waldfläche mit den im Managementplan genannten im Wald ansässigen Arten wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Durch das Vorhaben sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet zu erwarten. Das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz am Ilgenberg“ ist in der Bauleitplanung auszusparen und planungsrechtlich zu sichern. Auch die weiteren nur an das Plangebiet angrenzenden Biotope sowie das Naturdenkmal sind planungsrechtlich zu sichern. Eine Beeinträchtigung dieser z.B. in der Bauphase, ist zu verhindern. Im Plangebiet liegt eine FFH-Mähwiese. FFH-Mähwiesen sind nach einer Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2021 nach § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Da dem RVHNF hierzu jedoch noch keine konkreten Daten vorliegen (z.B. Biotop-Nr.) wird die FFH-Mähwiese trotzdem noch gesondert in der Tabelle aufgeführt. Bei der FFH-Mähwiese handelt es sich gemäß Kartierungsbogen um eine mäßig artenreiche Glatthafer Wiese mit sehr guter Habitatstruktur des Erhaltungszustandes C. Gemäß dieser Beschreibung ist die Wertigkeit der Mähwiese maximal durchschnittlich anzusetzen. Trotzdem kann es durch eine Überstellung der Mähwiese mit Photovoltaikmodulen aufgrund veränderter Beschattung und kleinräumigen Bewässerungsänderungen zu einer Artenverschiebung kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden, wodurch der Verbotstatbestand ausgelöst würde. Dem gegenüber steht, dass z.B. bei Heudruschübertrag von der Mähwiese auf die bisherige Ackerfläche			

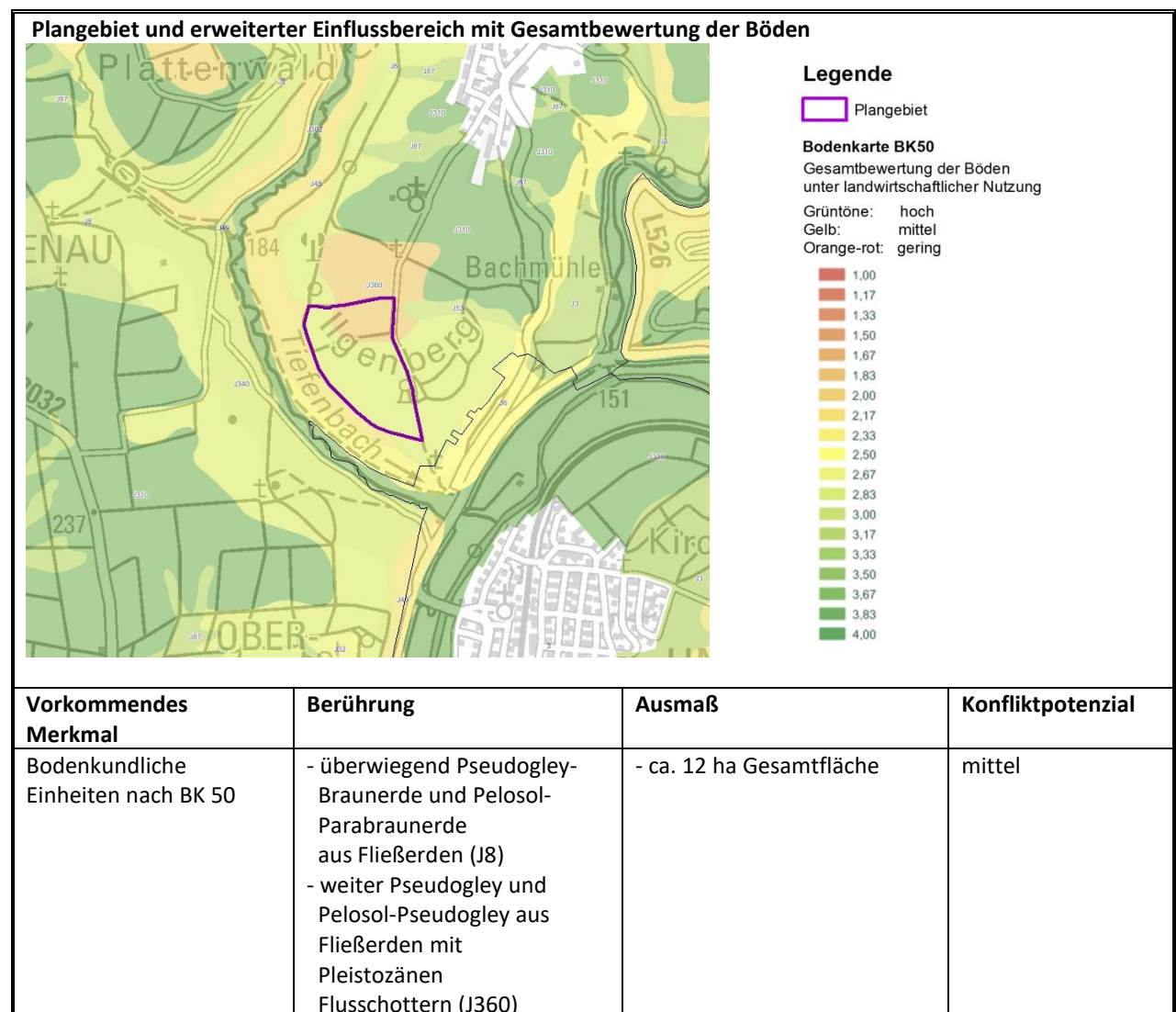
des restlichen Plangebietes mit angepasster Bewirtschaftung im Plangebiet zu einer deutlichen Ausdehnung der Wiese führen könnte. Hierdurch könnten kleinräumige Verschiebungen in der ursprünglichen Fläche kompensiert und insgesamt eine Ausdehnung naturschutzfachlich hochwertigeren Aufwuchses erreicht werden. Eine Beurteilung inwieweit ein Verbotstatbestand ausgelöst wird und eine angesprochene Kompensation diesen ausgleichen könnte obliegt der unteren Naturschutzbehörde und könnte auf Ebene der Bauleitplanung diskutiert werden. Sollte diese Flächenausdehnung nicht umsetzbar oder gewollt sein, bliebe letztlich, wie in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde dargelegt, die Mähwiese im späteren Bebauungsplanverfahren von einer Modulüberstellung auszunehmen. Schließlich könnte der Vorhabenträger einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen. Somit können aus regionalplanerischer Sicht erhebliche Konflikte auf Ebene der Bauleitplanung ausgeräumt werden. Ebenfalls auf Ebene der Bauleitplanung ist im Rahmen artenschutzrechtlicher Untersuchungen zu prüfen, ob auf der Wiese artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten vorkommen um ggf. einen Umgang mit diesen festzusetzen.

Bei der Kernfläche mittleren Anspruchstyps handelt es sich um die baumbestandene Fläche im direkten Umfeld der Feldscheune und der Grillmöglichkeit. Eine besondere Wertigkeit der Fläche ist auszuschließen. Sie sollte darüber hinaus im späteren Bauleitplanverfahren aufgrund anderer Belange nicht überplant werden.

Bei der Fläche feuchten Anspruchstypes handelt es sich um das sich mit dem Naturdenkmal überschneidende Feuchtbiotop. Dieses wird durch das Plangebiet voraussichtlich nicht beeinträchtigt und sollte im Bauleitplanverfahren gesichert werden.

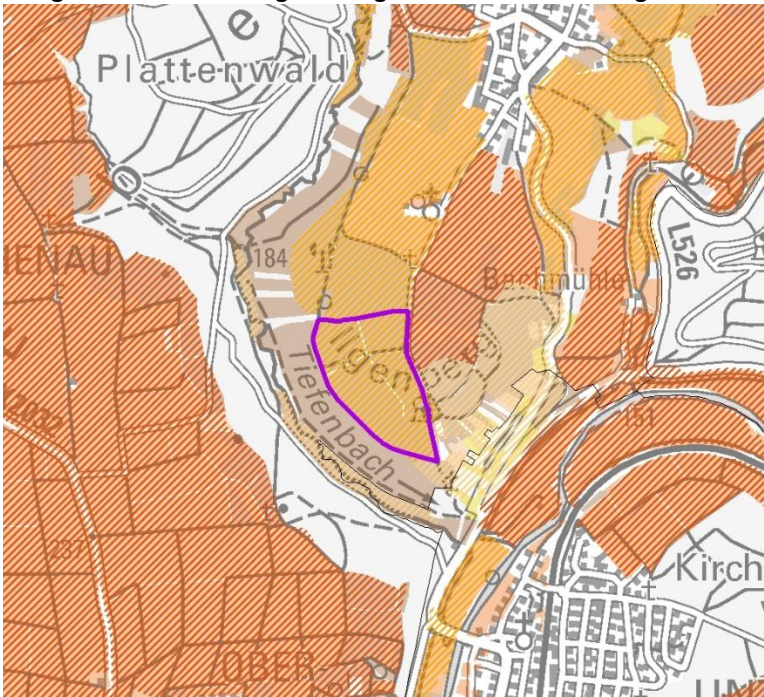
Insgesamt sind sämtliche Konfliktpotenziale auf bauleitplanerischer Ebene zumindest auf ein nicht erhebliches Maß reduzierbar.

Schutzgut Boden

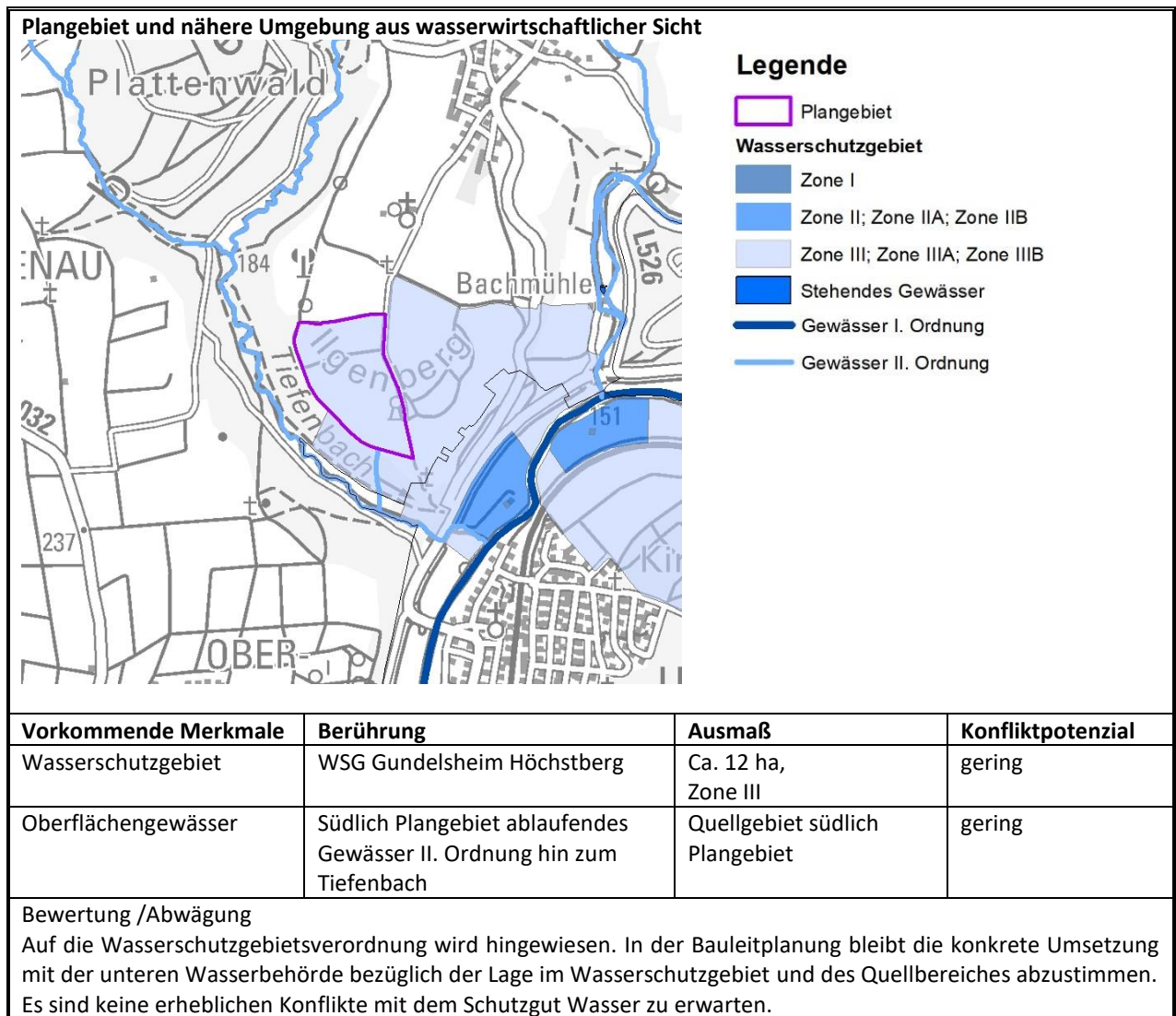


Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	J8: 2.50 J360: 2.00	mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Plangebiet Digitale Flurbilanz LK Heilbronn Vorrangflur Vorbehaltsflur I Vorbehaltsflur II Grenzflur Untergrenzflur unbewertet Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen Modulreihen Grünland	Ca.12 ha	mittel
Flächennutzung	Landwirtschaft Westlich angrenzend Wald	Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich	hoch
Nutzungsqualität Standorteignungskartierung:	Vorbehaltsflur I Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 12 ha Ca. 12 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Die Fläche geht für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Allerdings ist die Fläche nach den landwirtschaftlichen Beurteilungsparametern nicht als besonders hochwertig, sondern lediglich durchschnittlich einzustufen. Somit sind insgesamt keine erheblichen Konflikte mit der Funktion zu sehen.			

Schutzgut Wasser



Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“	Regionalbedeutsames Kulturdenkmal	Ca. 300 m nördlich Plangebiet, topographisch beschränkte Sichtbeziehung	gering
Feldscheune Ilgenberg 1	Kulturdenkmal	an östlichem Plangebietsrand	mittel
Nr. 5 M mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut	Kulturdenkmal	Im Bereich der Feldscheune	mittel
Prüffall Nr. 6 M Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Nussbaum	Archäologische Verdachtsfläche	12 ha	hoch

Bewertung / Abwägung

Das Plangebiet steht in Beziehung zu mehreren Kulturdenkmälern.

Ca. 300 m nördlich befindet sich die Wallfahrtskirche „Unserer Lieben Frau im Nussbaum“. Diese ist in exponierter Höhenlage und weithin sichtbar. Ihr ist ein hoher landschaftlicher und kulturhistorischer Wert beizumessen. Neben dem reinen Abstand zum Plangebiet, liegt dieses auch deutlich tiefer als die Wallfahrtskirche. Topographisch bedingt, aufgrund der Südwesthanglage des Plangebietes, in Verbindung mit der bestehenden Baumreihe ist derzeit von der Kirche aus lediglich der nördliche Rand des Plangebietes direkt einsehbar. Gemäß den Angaben des Vorhabenträgers soll das Plangebiet darüber hinaus intensiv eingegrünt werden, wodurch eine Einsehbarkeit des Plangebietes von der Kirche aus weiter reduziert wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung des regionalbedeutsamen Kulturdenkmals ist somit nicht zu sehen.

Die Feldscheune hingegen ist von dem Plangebiet nördlich, westlich und südlich umschlossen. Nach derzeitiger Planung soll lediglich nord-westlich eine Aufstellung von Modulen erfolgen. Aufgrund der Festlegung könnten allerdings zukünftig auch südlich der Feldscheune Module umgesetzt werden. Das direkte Umfeld der Feldscheune ist aktuell von Gehölzen bewachsen. Direkt nördlich besteht eine kompakte Hecke, während westlich und südlich in räumlicher Tiefe mehrere Einzelbäume eine Eingrünung bilden. Diese umschließen ebenfalls eine hier bestehende Grillmöglichkeit. Hierdurch wird die Feldscheune von der PV-Nutzung abgesetzt. Dies kann bei Bedarf durch eine Eingrünung verstärkt werden. Hierdurch kann auf Ebene der Bauleitplanung das direkte Umfeld der Feldscheune gesichert und erhalten werden. Auf dieser Ebene ist auch gemäß den Denkmalschutzrechtlichen Vorgaben mit dem archäologischen Denkmal Nr. 5 M umzugehen, das nach der Stellungnahme vom 03.12.2021 beiliegenden Karte auf das nahe Umfeld der Feldscheune begrenzt ist, umzugehen.

Allerdings ist das komplette Plangebiet laut der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz vom 03.12.2021 als archäologische Verdachtsfläche ausgewiesen. Aus diesem Grund ist der Prüffall in die Unterlagen zu übernehmen und im Rahmen der späteren Umsetzungsplanung eine archäologische Untersuchung und Begleitung einzuplanen um die Denkmaleigenschaft zu bestimmen. Weiter können länger dauernde weitere archäologische Grabungen notwendig werden. Dies bleibt jedoch im Vorfeld der konkreten Bauleitplanungen zu klären, in welcher auch entsprechende Denkmalrechtliche Genehmigungen zu beantragen sind.

Auf Ebene der Regionalplanänderung sind Konfliktpotenziale vorhanden, die zum aktuellen Stand noch nicht lösbar sind. Diese können jedoch voraussichtlich auf bauleitplanerischer Ebene gelöst werden. Zum aktuellen Stand sind somit keine unlösbaren Konflikte mit dem Schutzgut kulturelles Erbe zu sehen.

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung

Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Hierbei ist auch auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien sowie deren Abwägungsvorrang nach § 2 EEG hinzuweisen, wodurch auch die Belange des Schutzgutes Klima besonderes Gewicht bekommen. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen insgesamt für FFPV geeigneten Standort.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

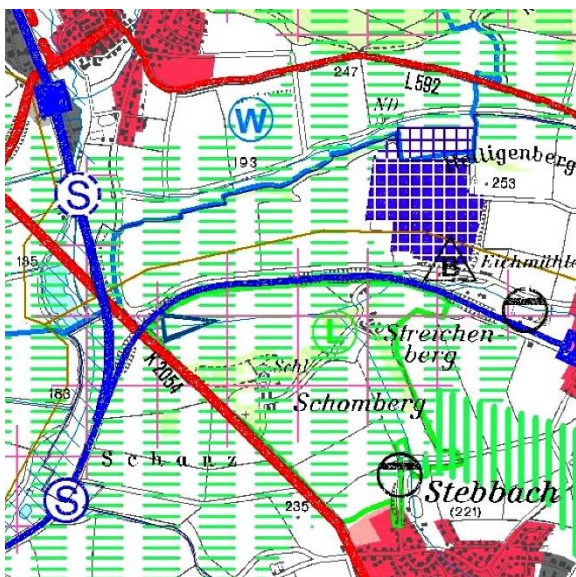
Anlage 3 Standortdatenblatt „Solarpark westlich von Gemmingen“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

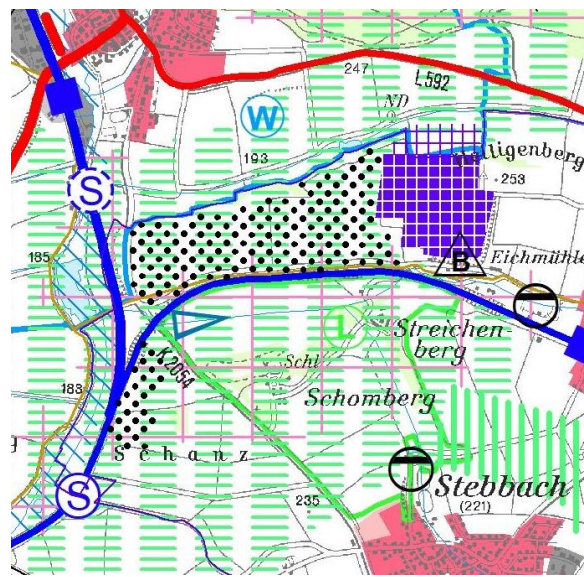
Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Das Plangebiet ist in zwei Teilgebiete aufgeteilt. Bei dem größeren nördlichen Teilgebiet handelt es sich um eine Fläche von ca. 58 ha. Das deutlich kleinere südliche Plangebiet umfasst ca. 9,5 ha, so dass eine Gesamtfläche von ca. 67,5 ha zu verzeichnen ist. Das nördliche Teilgebiet wurde im Vergleich zu der früheren Planung, die sich lediglich auf den Bereich entlang der Bahnlinie konzentrierte, deutlich erweitert. Es umfasst jetzt den gesamten als Acker genutzten Bereich des Flurstückes 5244/3. Dessen Gehölzanteile werden hingegen ausgespart, da sie für eine PV-Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben (aktuell geplant sind voraussichtlich ca. 41 ha FFPV) hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
-  Vorgebiet zur Sicherung von Rohstoffen
-  Vorgebiet für Erholung
-  Vorgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz
-  Vorgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Das nördliche Teilgebiet wird im Osten durch einen Steinbruch begrenzt. Im Süden verläuft die Bahnlinie Karlsruhe- Heilbronn bzw. eine diese begleitende Straße. Den westlichen Rand markiert die K2054. Im Norden verläuft das Plangebiet entlang eines Gehölzstreifens und biegt dann von diesem

Richtung Süden ab auf direktem Weg bis zu dem Steinbruch zurück. Das Teilgebiet wird von einem Wirtschaftsweg ca. hälftig durchlaufen.

Das südliche Teilgebiet grenzt im Westen ebenfalls an die Bahnlinie Karlsruhe-Heilbronn an. Im Norden, Osten und Süden grenzen jeweils landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Im Osten befindet sich auch eine kleinere Waldfläche.

Neben der Lage im Regionalen Grünzug verläuft im Bereich des nördlichen Plangebietes eine als Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Ferngasleitung. Entgegen der Darstellung des Trassenverlaufs in der Raumnutzungskarte verläuft diese jedoch nicht mittig durch das Plangebiet. Nach Angabe der Gemeinde verläuft die Trasse am südlichen Rand des Plangebietes im Bereich der dort verlaufenden Straße. Im Rahmen der Unterrichtung nach § 9 (1) ROG wurden darüber hinaus auch die Netzbetreiber beteiligt, woraus sich keine Konfliktlage ergab. Der Trassenverlauf ist der Gemeinde bekannt und wird im Bebauungsplanverfahren von dieser beachtet.

Im Bereich des Schloss Schomberg und entlang der Bahnlinie ist ein Vorbehaltsgebiet für Erholung festgelegt. Dieses überlagert sich randlich mit der nördlichen Teilfläche und umfasst weitgehend die südliche Teilfläche. Am östlichen Rand wird ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (bestehender Steinbruch) sowie nördlich davon ein Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Erweiterungsgebiet des Steinbruches) berührt.

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

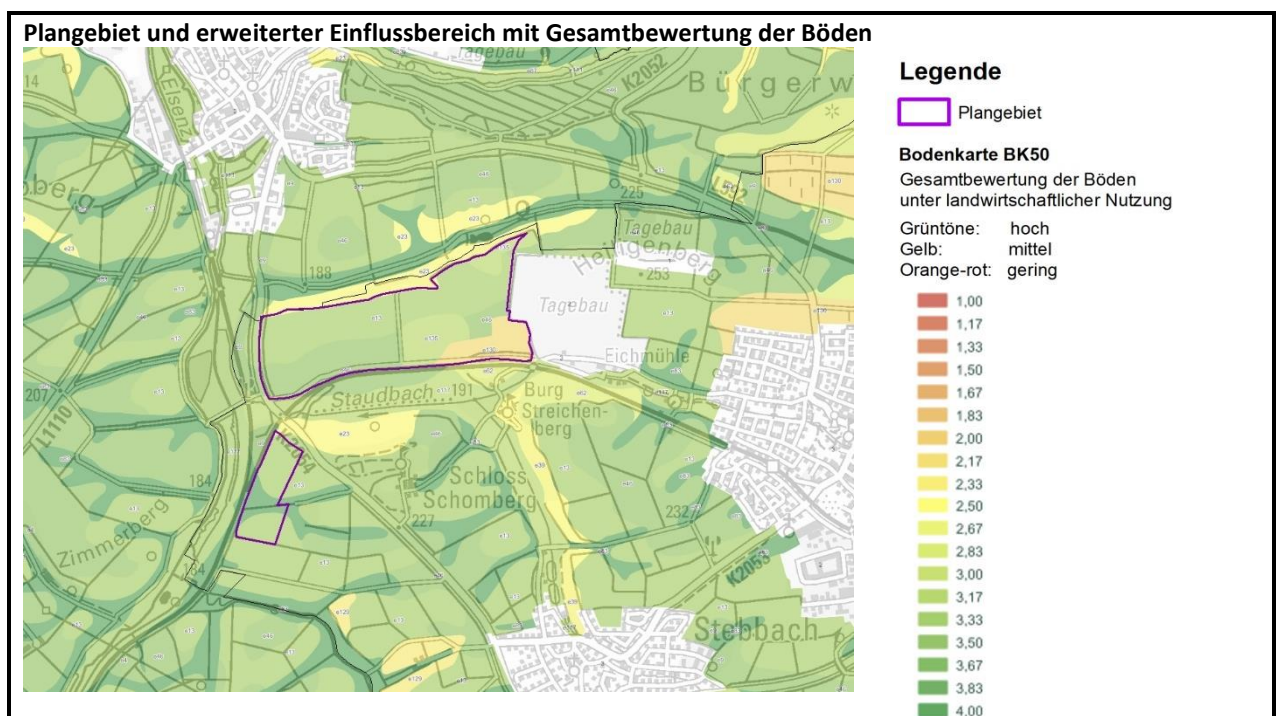
Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit			
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	- nördl. Teilgebiet ca. 460 – 650 m südlich Ortslage Richen	Topographisch keine volle Einsehbarkeit, ggf. randlich einsehbar.	gering
	- südl. Teilgebiet deutlich über 1000 m zu Ortslage Eppingen und Stebbach	ggf. teilweise einsehbar	gering
Vorbehaltsgebiet für Erholung	Rand nördliches Teilgebiet	Ca. 15 ha	gering
	Südliches Teilgebiet	Ca. 9,2 ha	gering
Bewertung/Abwägung Eventuell ist eine Einsehbarkeit von Modulen entlang des nördlichen Gebietsrandes aus Richen möglich. Das kann jedoch erst in einem späteren Bauleitplanverfahren konkret geklärt werden. Aufgrund der großen Entfernung sind die möglichen teilweisen Sichtbeziehungen aus weiteren Ortslagen nicht als beeinträchtigend zu werten. Hierbei ist auch auf die Vorbelastung aufgrund des angrenzenden Steinbruchs hinzuweisen. Im Plangebiet befinden sich reine Ackerflächen. Diesen ist keine besondere Funktion für Erholungszwecke zuzusprechen. Die für das Vorbehaltsgebiet für Erholung wertgebenden Bereiche werden von der Planung weder berührt noch beeinträchtigt. In Summe ist nicht von erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit auszugehen.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft Legende - Plangebiet - Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung) - Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung) - Landschaftsschutzgebiet			
vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Landschaftsschutzgebiet „Schomberg-Streichenberg“	randlich außerhalb Plangebiet	zwischen den Teilgebieten	gering
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 168191251191 „Feldhecken am Kieswerk NW Gemmingen“	randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr.: 168191251198 „Feldhecke Eichbäumle W Gemmingen“	randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr.: 168191250661 „Feldhecke im Brühl“	randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr.: 168191251213 „Feldhecken an K2054 W Gemmingen I“	randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr.: 168191250986 „Feldhecke Eichwiesenäcker III“	randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr.: 168191250384 „Feldhecke in den Eichwiesenäckern“	randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr.: 168191250666 „Feldhecke Eichwiesenäcker I“	benachbart	gering
	- Biotop-Nr.: 168191250667 „Feldhecke Eichwiesenäcker II“	benachbart	gering
	- Biotop-Nr.: 168191251197 „Feldhecken Eichwiesenäcker W Gemmingen“	in Plangebiet	hoch
	- Biotop-Nr.: 168191250656 „Feldhecken am Schindrain“	randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr.: 168191250655 „Feldhecke in der Schanz“	randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr.: 268191256157	randlich berührt	gering
Waldbiotope			

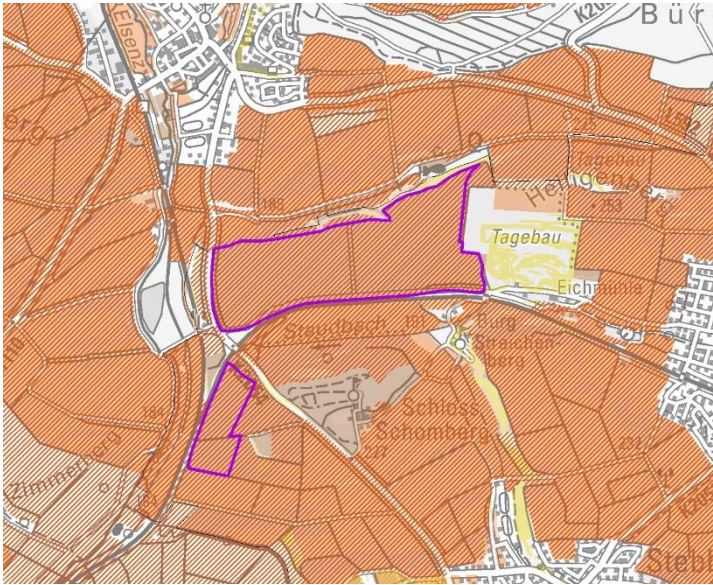
	„Feldgehölz am Hasselrain SO Richen“ - Biotop-Nr.: 268191256159 „Feldgehölz S Richen“	randlich berührt	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter, Gemäß Stellungnahme LNV, NABU und BUND in Gewinn Schindrain Rebhuhn- Sichtungen bekannt	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzen nur in Teilen und vornehmlich im nördlichen Teilgebiet zu vermuten.	mittel
Bewertung/Abwägung Außer dem Biotop „Feldhecken Eichwiesenäcker W Gemmingen“ liegen alle gesetzlich geschützten Biotope benachbart zum Plangebiet bzw. berühren dieses randlich. Diese Biotope sind in der Bauleitplanung auszusparen. Aufgrund der Randlage oft im Bereich von Wegen und Straßen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die entlang dem das Plangebiet querenden Weg stockenden „Feldhecken Eichwiesenäcker W Gemmingen“ sind in der Bauleitplanung zu beachten. Ggf. wäre im Bereich der das Plangebiet durchziehenden Feldgehölze ein nicht eingezäunter durchwanderbarer Korridor für Wildtiere sinnvoll. Vom Vorhabenträger werden zum aktuellen Zeitpunkt voraussichtlich lediglich ca. 40 ha FFPV vorgesehen. Die konkrete Ausgestaltung der Belegung und des Flächenzuschnittes erfolgt allerdings auf Ebene der Bauleitplanung, so dass erst auf dieser Ebene die Notwendigkeit eines solchen Korridors festgesetzt werden kann. Sofern eine Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann, ist eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bezüglich einer Ausnahmegenehmigung und des notwendigen Ausgleichs zu suchen. Für dieses geschützte Biotop sind somit potenzielle Konflikte festzuhalten, die jedoch auf Ebene der Bauleitplanung durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden können. Mit dem Landschaftsschutzgebiet Schomberg-Streichenberg erfolgt keine Flächenüberschneidung. Hier sind keine Konflikte absehbar. Auf Ebene der Bauleitplanung ist insbesondere auf Bruten von Offenlandbrütern zu achten. Sollten die zentralen Feldgehölze gerodet werden müssen, so ist auf die gesetzlichen Rodungszeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) zu achten. Weitere besondere Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aktuell nicht offensichtlich. Zum aktuellen Stand sind keine unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte absehbar, das konkrete Arteninventar und die konkreten Konfliktpotenziale sind jedoch auf Ebene der Bauleitplanung zu klären. Aus der Planung sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut absehbar.			

Schutzgut Boden



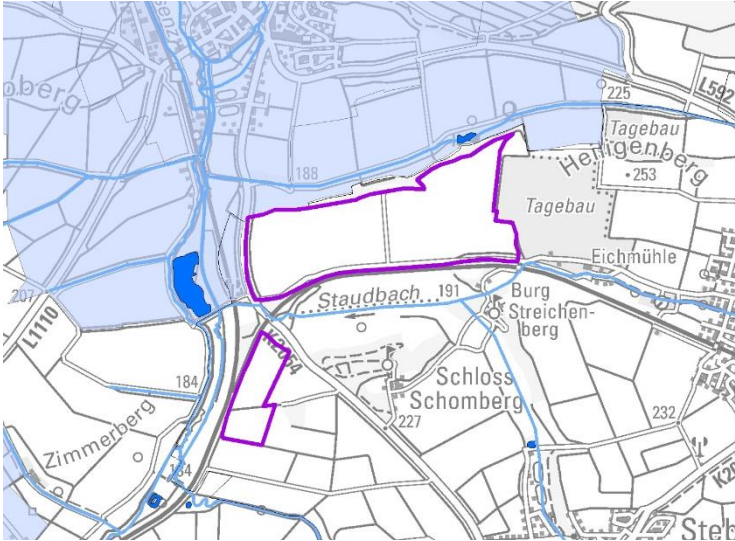
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bodenkundliche Einheiten nach BK 50 nördl. Teilgebiet südl. Plangebiet	- Pararendzina und Parabraunerde/Pararendzina aus Löss (e13) - Parabraunerde aus würmzeitlichem Löss (e46) - kalkhaltiger Auftragsboden aus Auftragsmaterial (e130) - Pelosol-Rigosol aus Fließerden über Mittelkeuper (e135) - tiefes kalkreiches Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen (e83)	- ca. 68 ha Gesamtfläche	mittel
Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	e 13: 3.00 e 46: 3.17 e 130: 1.83 e 135: 2.83 e 83: 4.00	Mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz (Standorteignungskartierung)			
		Legende Plangebiet Digitale Flurbilanz LK Heilbronn Vorrangflur Vorbehaltsflur I Vorbehaltsflur II Grenzflur Untergrenzflur unbewertet Digitale Flächenbilanz LK Heilbronn unbewertet Vorrangfläche 1 Vorrangfläche 2 Grenzfläche Untergrenzfläche	
Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche mit PV bestellt - zwischen den Modulreihen Landwirtschaft - zwischen den Modulen Grünland	ca. 41 ha- ca. 5 ha ca. 35 ha	hoch gering hoch
Flächennutzung	Landwirtschaft	bleibt teilweise weiter in landwirtschaftlicher Nutzung	mittel

Nutzungsqualität Standorteignungs- kartierung: Flächenbilanz:	Vorrangflur Vorrangfläche Stufe 2	ca. 67,5 ha ca. 67,5 ha	mittel
Bewertung / Abwägung An dem vorliegenden Standort sind nach landwirtschaftlichen Nutzungsparametern durchgehend gleich gute Nutzungsbedingungen (Vorrangflur, Vorrangfläche Stufe 2) festgehalten. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass weite Teile der Gemminger Gemarkung mit Vorrangflur und Vorrangfläche Stufe 1 eine höhere Einstufung aufweisen. Im nördlichen Teilgebiet fanden darüber hinaus im östlichen Bereich Auffüllungen unter anderem mit Abraum aus dem angrenzenden Steinbruch statt, die den landwirtschaftlichen Wert deutlich mindern (siehe auch bodenkundliche Einheiten). Dies wurde von dem Bewirtschafter bestätigt. Darüber hinaus wird vom Vorhabenträger nach der inzwischen erfolgten frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren im nördlichen Bereich voraussichtlich eine Agri-PV-Nutzung im Umfang von ca. 5 ha vorgesehen . Entgegen der ursprünglich geplanten Agri-PV-Nutzung im südlichen Teilgebiet, dass nach BK 50 die hochwertigsten Böden umfasst, ist in dem nun vorgesehen Gebiet lediglich eine mittlere Bewertung nach BK 50 zu sehen. Der RVHNF hat in seiner STN zum Bebauungsplan hierauf hingewiesen und eine Rücknahme der Änderung vorgeschlagen. Unabhängig hiervon werden durch die Agri-PV Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlicher Nutzung verringert. Insgesamt werden durch die Planung gute landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen. Mit Blick auf die Dringlichkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien und die Maßnahmen zur Minimierung des Konflikts ist jedoch den erneuerbaren Energien der Vorrang einzuräumen.			

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht  Legende Plangebiet Wasserschutzgebiet Zone II; Zone IIA; Zone IIB Zone III; Zone IIIA; Zone IIIB Stehendes Gewässer Gewässer II. Ordnung			
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Wasserschutzgebiet	WSG Zweckverband WVG Oberes Elsenztal, Zone III B	randlich berührt	gering
Bewertung / Abwägung Das Plangebiet liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes. Durch die Planung werden keine Oberflächengewässer oder Belange des Hochwasserschutzes berührt. Es sind somit keine Konflikte mit dem Schutzgut Wasser zu erwarten.			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Denkmalpflegerischer Prüffall	Nr. 8M mittelalterliche Siedlung Zimmern (<i>Regionalbedeutsames Kulturdenkmal 014.05</i>)	Im Bereich des Plangebiets	mittel
	Nr.6M Frühneuzeitliche Befestigungsanlage Eppinger Linie	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
Kulturdenkmal nach §2 DSchG	KD Nr. 5M Mittelalterliche Probstei St. Ägidien und frühneuzeitliches Gut	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
	KD Nr.2 Urnenfelderzeitliche Siedlung	Laut Landesamt für Denkmalpflege im Bereich des Plangebiets	mittel
VRG Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3	Ferngasleitung zw. Eppingen und Gemmingen	Am südlichen Rand des Plangebietes entlang des Weges verlaufend	mittel
Steinbruch Fa. Reimold	VRG Rohstoffsicherung VBG Rohstoffsicherung	Randlich berührt Randlich berührt	gering
Bewertung / Abwägung Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege liegen die genannten Prüffälle/Kulturdenkmale im Bereich des Plangebietes. Planungen, die in die genannten Bereiche eingreifen, bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Es ist mit archäologischen Untersuchungen zu rechnen. Nach Aussage der Gemeinde Gemmingen vom 27.10.2022 finden entsprechende Voruntersuchungen bereits statt. Im Ergebnis dieser Voruntersuchungen können ggf. auf Ebene der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten getroffen werden. Die Ferngasleitung ist der Gemeinde bekannt und verläuft entlang der Straße am südlichen Plangebietsrand. Auch aus den eingegangenen Stellungnahmen zur Unterrichtung über die Planungsabsicht wurden keine diesbezüglichen Konflikte ersichtlich. In Abstimmung mit dem Leitungsträger erfolgt eine Berücksichtigung auf der Ebene der Bauleitplanung. Die Planung ist mit dem Betreiber des Steinbruches und der Kommune abgestimmt. Eine Beeinträchtigung der Belange der Rohstoffsicherung besteht nicht. Für das Schutzgut sind keine erheblichen Beeinträchtigungen absehbar.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Es sind keine kumulativen Wirkungen, die bei Umsetzung der Planung negative Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärken, zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Vorhandene Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG können überwiegend durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort. Mit den Belangen der Landwirtschaft verbleiben allerdings trotz minimierender Maßnahmen aufgrund des Flächenumfanges der für die

landwirtschaftliche Produktion verloren gehender Fläche Konflikte. Gemäß § 2 EEG ist den Belangen des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Abwägung mit anderen Belangen der Vorrang einzuräumen.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Anlage 4 Standortdatenblatt „Solarpark südlich Tauberbischofsheim-Dittigheim“

Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerfläche. Es umfasst ca. 26 ha. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Bundesautobahn A 81 bzw. an diese begleitende Gehölzstrukturen. Nördlich angrenzend liegt ein kleineres Waldstück. Im Westen befindet sich weitgehend ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche. Zentral liegt auch im Westen ein kleineres Waldgebiet. Im Süden wird das Plangebiet ebenfalls von landwirtschaftlicher Fläche und der Autobahn begrenzt. Am südlichen Rand verläuft darüber hinaus ein Bach (Lerchenklinge). Das Plangebiet ist nach Osten in Richtung Autobahn abfallend.

In der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht wurde die mögliche Vorhabensfläche dargestellt. Diese wurde für den nun endgültigen Planungsstand erweitert. So wurde die Plangebietsgrenze auf die Höhe bis in den Bereich des Geländescheitels ausgedehnt. Darüber hinaus wurden im Südwesten die Flurstücke 9881 (teilw.) – 9883 aufgenommen. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das gemeldete mögliche Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden.

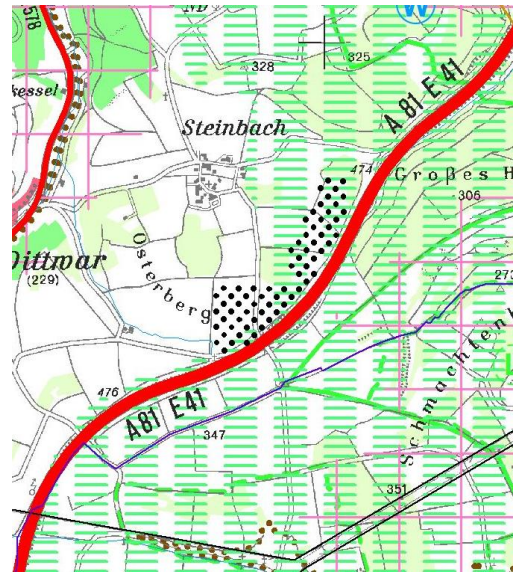
Neben der Lage im Regionalen Grünzug sind keine regionalplanerischen Festlegungen betroffen. Nach Landesentwicklungsplan Plansatz 5.1.2.1 befindet sich das Plangebiet in einem überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum. Ein Konflikt mit den in den Plansätzen 5.1.2.1 und 5.1.2.2 festgelegten Belangen ist insbesondere aufgrund der Lage auf landwirtschaftlichen Flächen entlang der Autobahn nicht zu sehen.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

Raumnutzungskarte vorher



Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Wald
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	- ca. 420-490 m zu Ort Hof Steinbach	Topographisch aus Ortslage nicht einsehbar	gering
Bewertung/Abwägung Das Plangebiet neigt sich in Hanglage gegen die Autobahn (Thematisierung Sichtbeziehungen zu Autobahnen siehe Kapitel 3.2.1). Hof Steinbach liegt jenseits des Scheitels am unteren Hangfuß. Das Plangebiet wurde so gewählt, dass es den Scheitel des Geländerückens nicht erreicht. Auch am südlichen Ende wird durch den Wald und die Topographie gewährleistet, dass keine direkte Einsehbarkeit besteht. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut zu erwarten.			

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft



Legende

- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Waldbiotopkartierung)
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)

vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 164231285115 „Feldhecken und Feldgehölze an der A 81 östlich Hof Steinbach bis östlich Dittwar“	Randlich berührt	gering

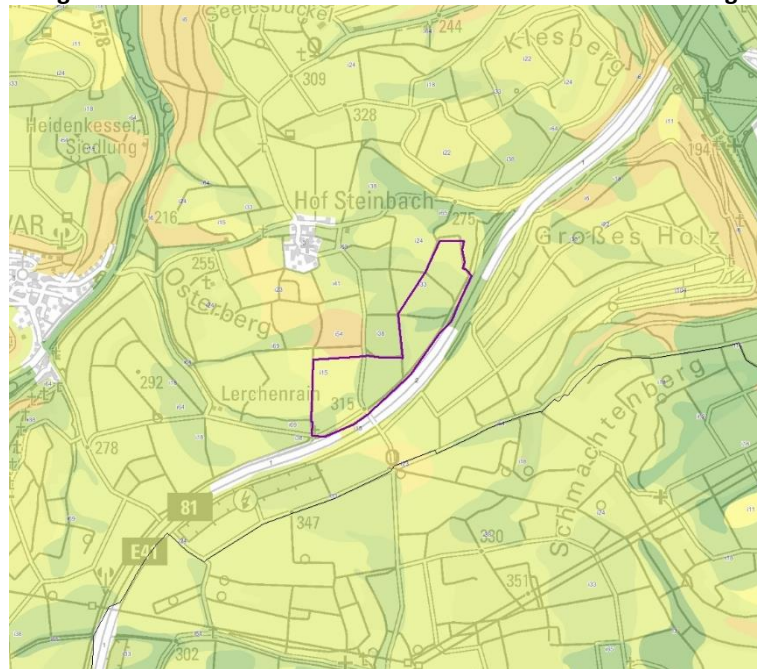
Bewertung/Abwägung

Bei dem geschützten Biotop handelt es sich um die Autobahn begleitende Feldgehölze. Diese werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Südlich des Plangebietes grenzt der Bachlauf der Lerchenklinge an, der Teil des Biotopverbundes Gewässerlandschaften ist. Nach aktuellem Luftbild weist dieser in diesem Bereich keine besondere Naturnähe auf. Zu diesem ist in der Umsetzung mindestens der gesetzliche Gewässerrandstreifen einzuhalten. Ggf. kann dieser Gewässerrandstreifen zur Stärkung des Biotopverbundes in einer späteren Bauleitplanung für eine Aufwertung, etwa im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen, in Betracht kommen und planungsrechtlich gesichert werden. Die grundsätzliche Frage einer Durchgängigkeit ist auf bauleitplanerischer Ebene mit Blick auf die schlussendliche Modulaufstellung und die Lage vor Ort zu klären.

Durch die nördlich und westlich liegenden Waldflächen und die autobahnbegleitenden Gehölze ist die Fläche von Gehölzkulissen umgeben und für Offenlandbrüter aufgrund deren Meideverhalten zu Gehölzen weitgehend uninteressant. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung und fehlender weiterer wertgebender Strukturen sind auch keine anderen artenschutzrechtlichen Konflikte offensichtlich. Dies bleibt in der Bauleitplanung vor Ort konkret zu bestätigen.

Schutzgut Boden

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit Gesamtbewertung der Böden



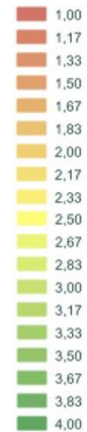
Legende

Plangebiet

Bodenkarte BK50

Gesamtbewertung der Böden unter landwirtschaftlicher Nutzung

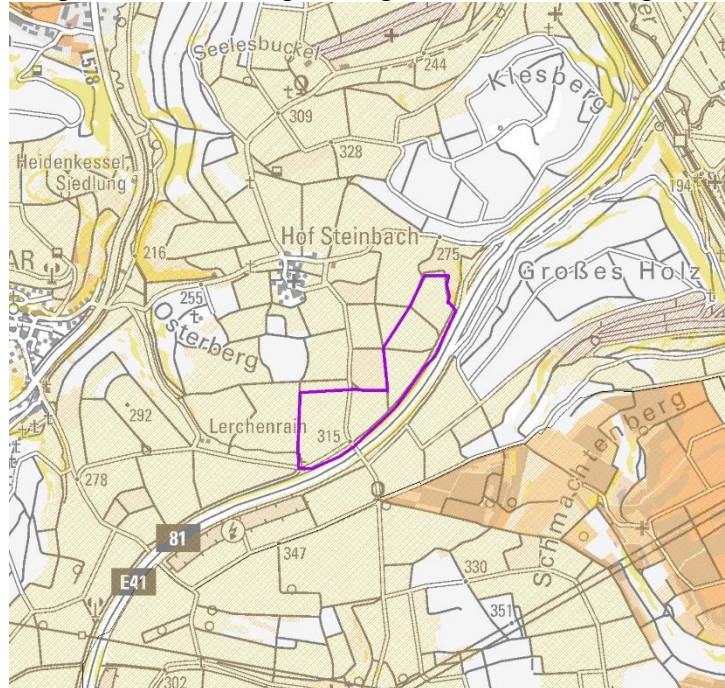
Grüntöne: hoch
Gelb: mittel
Orange-rot: gering



Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bodenkundliche Einheiten nach BK 50	- Pararendzina, Pelosol-Pararendzina aus Fließerden und Gestein des Lettenkeupers (i15) - Pararendzina, Pelosol, Terra Fusca und Rendzina aus Fließerden über Oberem Muschelkalk (i24) - erodierte Parabraunerde und Parabraunerde aus Lösslehm (k5) - Parabraunerden aus Fließerden über toniger Fließerde und Kalkstein des Oberen Muschelkalks (i38) - Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen über Fließerde aus Muschelkalk-Material (i69)	- ca. 26 ha	mittel
Gesamtbewertung Bodenfunktionen nach BK 50	i15: 2,33 i24: 2,50 i33: 2,83 i38: 2,83 i69: 2,83	mittel-hochwertige Bodenqualität	mittel
Bewertung / Abwägung Für das Schutzgut Boden sind durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu sehen.			

Schutzgut Fläche

Plangebiet mit Einstufung nach digitaler Flurbilanz und digitaler Flächenbilanz



Legende

Plangebiet

Digitale Flurbilanz (Wirtschaftsfunktionen)

Vorrangflur I

Vorrangflur II

Grenzflur

Untergrenzflur

Digitale Flächenbilanz MTK

keine Daten

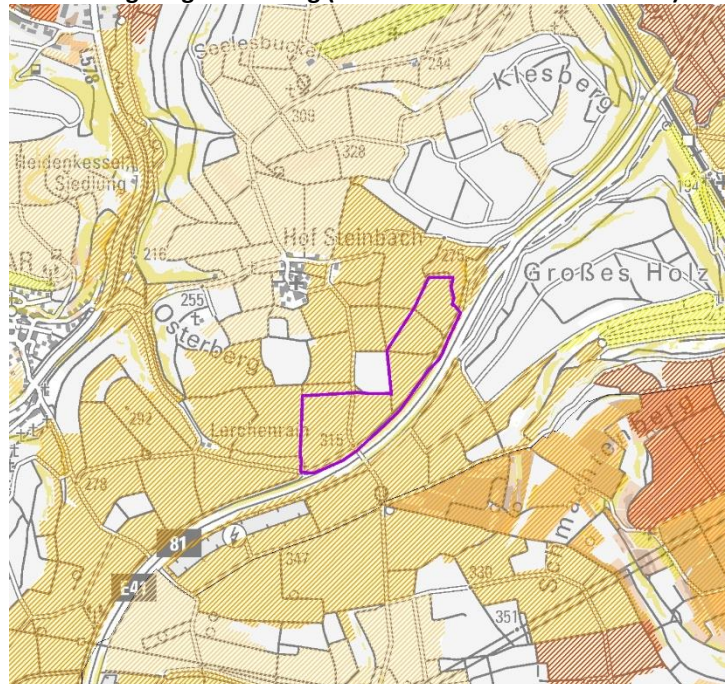
Vorrangfläche 1

Vorrangfläche 2

Grenzfläche

Untergrenzfläche

Standorteignungskartierung (Entwurf Stand Dezember 2022)



Legende

Plangebiet

Digitale Flurbilanz MTK (Entwurf)

Vorrangflur

Vorbehaltsflur I

Vorbehaltsflur II

Grenzflur

Untergrenzflur

Digitale Flächenbilanz MTK

keine Daten

Vorrangfläche 1

Vorrangfläche 2

Grenzfläche

Untergrenzfläche

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Flächenumfang	- Fläche teilweise mit PV bestellt - zwischen Modulreihen Grünland	Ca. 26ha	hoch
Flächennutzung	Landwirtschaft	Keine weitere landwirtschaftliche Nutzung möglich	hoch

Nutzungsqualität Flurbilanz:	Vorrangflur II	Ca. 26 ha	mittel
Standorteignungs- kartierung:	Vorbehaltsflur I	Ca. 26 ha	
Flächenbilanz:	Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 26 ha	
Bewertung / Abwägung Im aktuellen Vorhabengebiet geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. In dem weiteren Plangebiet kann dies noch nicht abschließend gesagt werden. Wird dort ebenfalls eine Umsetzung angestrebt, so könnte zur Minimierung von Konflikten auch eine Agri-PV-Lösung angestrebt werden. Dies bliebe in der späteren Bauleitplanung zu klären. Geht man davon aus, dass die komplette Fläche mit Standard-PV belegt wird, so ergibt sich für das Schutzgut Fläche ein mittleres Konfliktpotenzial, da die landwirtschaftlichen Flächenparameter eine gute mittlere Bodengüte aufweisen. Gemäß der Standorteignungskartierung entspricht die Fläche nach den uns bekannten noch nicht endgültig abgestimmten, vorläufigen Daten (siehe hierzu Kapitel 4.6 des Umweltberichts) der Kategorie Vorbehaltsflur I und damit wie nach der aktuell noch gültigen Flurbilanz der zweiten Wertigkeitsstufe. Mit Blick auf den nach § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenziele vorrangigen Ausbau erneuerbarer Energien und der Tatsache, dass es sich nicht um besonders hochwertige Bodenqualität handelt, ist der FFPV Vorrang einzuräumen.			

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Legende Plangebiet Wasserschutzgebiet Zone I Zone II; Zone IIA; Zone IIB Zone III; Zone IIIA; Zone IIIB Gewässer II. Ordnung			
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
WSG „Dittwar/ Königheim/Gissigheim/ Heckfeld/Oberlauda“	- innerhalb Zone III - westlich direkt angrenzend Zone II	26 ha	gering
Oberflächengewässer	- westlich Plangebiet „Lerchenklinge“	G II O außerhalb Plangebiet	gering
Bewertung / Abwägung Durch die Aufstellung von FFPV Modulen ist keine Beeinträchtigung für das Fließgewässer zu sehen. Überflutungsflächen sind für dieses nicht kartiert, so dass ebenfalls keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz zu sehen sind. Auf Ebene der Bauleitplanung ist mindestens der Gewässerrandstreifen freizuhalten. Für das Schutzgut Wasser bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Trassenkorridor Vorhaben 3 „Südlink“	Plangebiet überschneidet sich mit dem westlichen Rand des Trassenkorridors nach Bundesfachplanung	ca. 6 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Der Trassenkorridor hat eine breite von 1000 m und verläuft überwiegend östlich der Autobahn. Lediglich der westliche Rand springt auf einer Länge von ca. 4 km maximal 240 m über die Autobahn. Um in diesen 200 m zu verlaufen, müsste die Erdkabeltrasse die Autobahn somit zweimal unterqueren. Hinzu kommt, dass südlich des Plangebietes entlang der Autobahn in dem Trassenkorridor bereits FFPV und Windenergieanlagen bestehen, so dass dies eine Querung der Autobahn noch deutlich unwahrscheinlicher werden lässt. Selbst für den Fall, dass eine Querung der Autobahn durch die Trasse erfolgen soll, könnte dieser Bereich im späteren Bauleitplanverfahren ausgespart werden. Durch das VBG PV besteht kein Umsetzungszwang für FFPV, so dass auch kein Konflikt mit dem Trassenkorridor besteht. Für das Schutzgut bestehen somit keine unlösbaren Konflikte.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
bestehende Erneuerbare Energieanlagen südlich des Plangebietes	räumliche Nähe	innerhalb von 4 km 3 weitere FFPV-Anlagen und Windenergieanlagen an Autobahn	mittel
Bewertung / Abwägung Alle Anlagen bestehen direkt angrenzend an die Autobahn und damit in einem vorgeprägten Gebiet, das für erneuerbare Energien gesetzlich vorgesehen ist (EEG). Es ist kein Siedlungsbezug gegeben. Durch die Anlagen ist keine erhebliche negative kumulative Wirkung auf die Schutzgüter zu sehen.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV sehr gut geeigneten Standort.

Umweltbericht zur 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Anlage 5 Standortdatenblatt „Solarpark östlich Schwäbisch Hall-Sulzdorf“

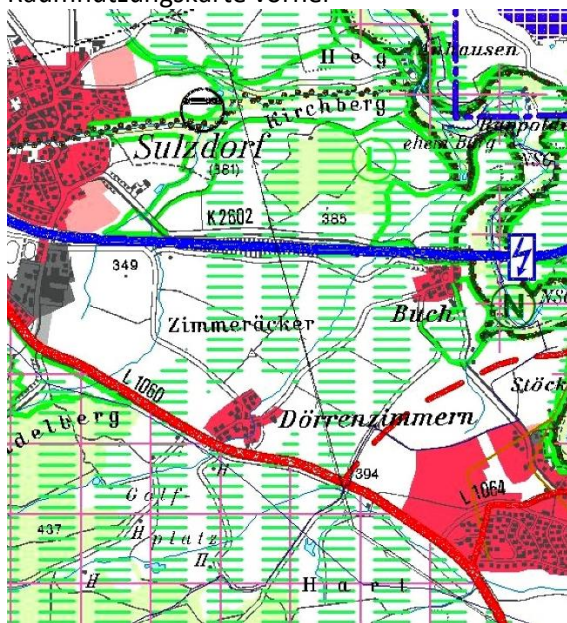
Beschreibung Plangebiet und nähere Umgebung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerfläche. Es umfasst insgesamt ca. 37 ha und besteht aus zwei Teilgebieten. Das größere südliche Teilgebiet grenzt westlich an zwei Flurstücke an, die teils eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen, teils mit Gehölzen bestanden sind. Auf dem nördlichen angrenzenden Grundstück steht ein Schuppen. Beide Flurstücke gehen in den westlich angrenzenden Erlenbach über. Im Osten grenzt das Teilgebiet ebenfalls an ein Fließgewässer, den Hirtenbach, an. Es folgt weitgehend dessen Verlauf, löst sich jedoch im Norden als dieser nach Osten schwenkt und verläuft dann direkt auf die Bahnlinie bzw. deren Gehölzbegleitung zu. Dieser folgt die Grenze dann Richtung Westen und weiter im Verlauf der nach kurzer Zeit parallel zur Bahnlinie führenden Straße.

Das kleinere Teilgebiet befindet sich direkt gegenüber der Bahnlinie. Dieses verläuft ebenfalls entlang einer die Bahnlinie parallel begleitenden Straße. Im Westen und Norden wird es ebenfalls von einem Straßenverlauf begrenzt. Jenseits dieser Straße ist das Plangebiet weitläufig durch Streuobstwiese bzw. Wald eingebunden. Im Osten schließt sich landwirtschaftliche Nutzfläche an.

Raumnutzungskarte des Plangebietes und Umgebung

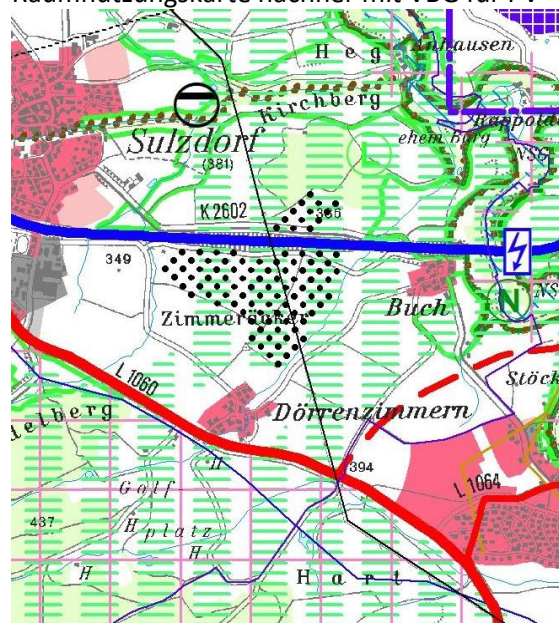
Raumnutzungskarte vorher



Legende

-  Regionaler Grünzug
-  Wald
-  Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen

Raumnutzungskarte nachher mit VBG für PV



Im Unterschied zu der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung über die Planungsabsicht dargestellten gemeldeten voraussichtlichen Vorhabenfläche (Flst. 2942) wurde das Plangebiet für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik deutlich um Erweiterungs- und Ausweichfläche ausgedehnt. Wie bei allen Plangebieten handelt es sich bei dieser über das konkrete Vorhaben hinaus gehenden Flächensicherung um eine reine Angebotsplanung. Durch diese soll der Kommune größtmögliche Flexibilität bei der Belegung ermöglicht werden. Darüber hinaus sind bestehende Anlagen häufig

Kristallisationskern für Erweiterungen. Diese Option einer zukünftigen Erweiterung eines bestehenden Energiestandortes soll mit Blick auf das gesetzlich zu erreichende Flächenziel ausdrücklich offengehalten werden. Das kleinere Teilgebiet im Norden wurde aufgrund eines kommunalen Hinweises auf ein anlaufendes, weiteres Vorhaben in diesem Bereich aufgenommen.

Neben der änderungsgegenständlichen Lage im Regionalen Grünzug verläuft im Bereich des nördlichen Plangebietes eine als Trasse für Energieleitungen nach Plansatz 4.2.2.3 festgelegte Hochspannungsleitung.

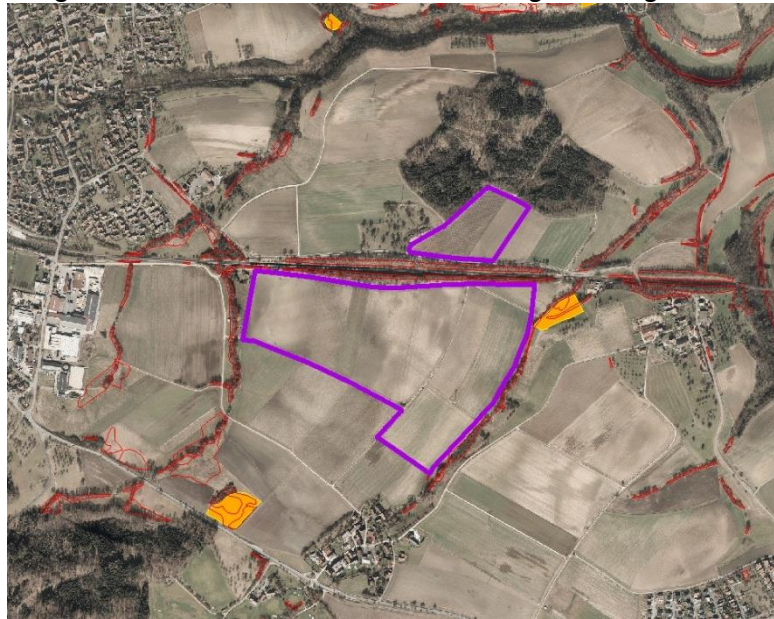
Analyse der lokalen Ausprägung der Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Lage zu Siedlungsflächen	Südl. Teilgebiet: - Ca. 160-180 m nördlich Ortslage Dörrenzimmern	Volle Einsehbarkeit	hoch
	- Ca. 300 m östlich Ortslage Sulzfeld	Eingeschränkt einsehbar durch Gehölze entlang Erlenbach und Bahnlinie	gering
	- Ca. 350 m westlich Ortslage Buch	Eingeschränkt einsehbar durch Gehölze entlang Tiefenbach	mittel
Bewertung/Abwägung Für das südliche Teilgebiet ist eine erhebliche Einsehbarkeit vor allem aus Dörrenzimmern festzuhalten. Insbesondere sofern das Plangebiet über das aktuelle Vorhabengebiet hinaus vollständig umgesetzt werden würde, wäre diese aufgrund der Flächengröße und der geringen topographischen Bewegung des Gebietes sehr deutlich wahrzunehmen. Allerdings kann ebenfalls aufgrund der fehlenden Topographie dieser Wirkung durch eine intensive Eingrünung der Fläche auf Umsetzungsebene deutlich entgegengewirkt werden. Eine mögliche Gehölzeingrünung in Richtung Süden könnte die gewässerbegleitenden Gehölzstreifen des Erlenbachs und Hirtenbachs verbinden und das Gebiet so optisch einbinden. Eine Restwahrnehmbarkeit der Anlagen würde dennoch sicher verbleiben. Hierin ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung zu sehen. Eine Einsehbarkeit aus Sulzdorf wie auch aus Buch ist, wenn überhaupt, lediglich eingeschränkt anzunehmen. Hier kann ggf. ebenfalls auf Umsetzungsebene weiter minimiert werden, indem z.B. der gewässerbegleitende Gehölzstreifen entlang des Tiefenbach ergänzt wird, oder es zu einer randlichen Eingrünung nach Osten kommt. In Summe können negative Auswirkungen auf Siedlungsgebiete auf Umsetzungsebene minimiert werden. Hierzu sind in nachgelagerten Bauleitplanverfahren die entsprechenden Maßnahmen der Eingrünung festzusetzen. Für das nördliche Teilgebiet sind keine Konflikte mit Siedlungsgebieten zu sehen. Dieses ist durch bestehende Gehölze und Wald bereits landschaftlich eingebunden.			

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Plangebiet und erweiterter Einflussbereich mit gesetzlich geschützten Teilen der Natur und Landschaft

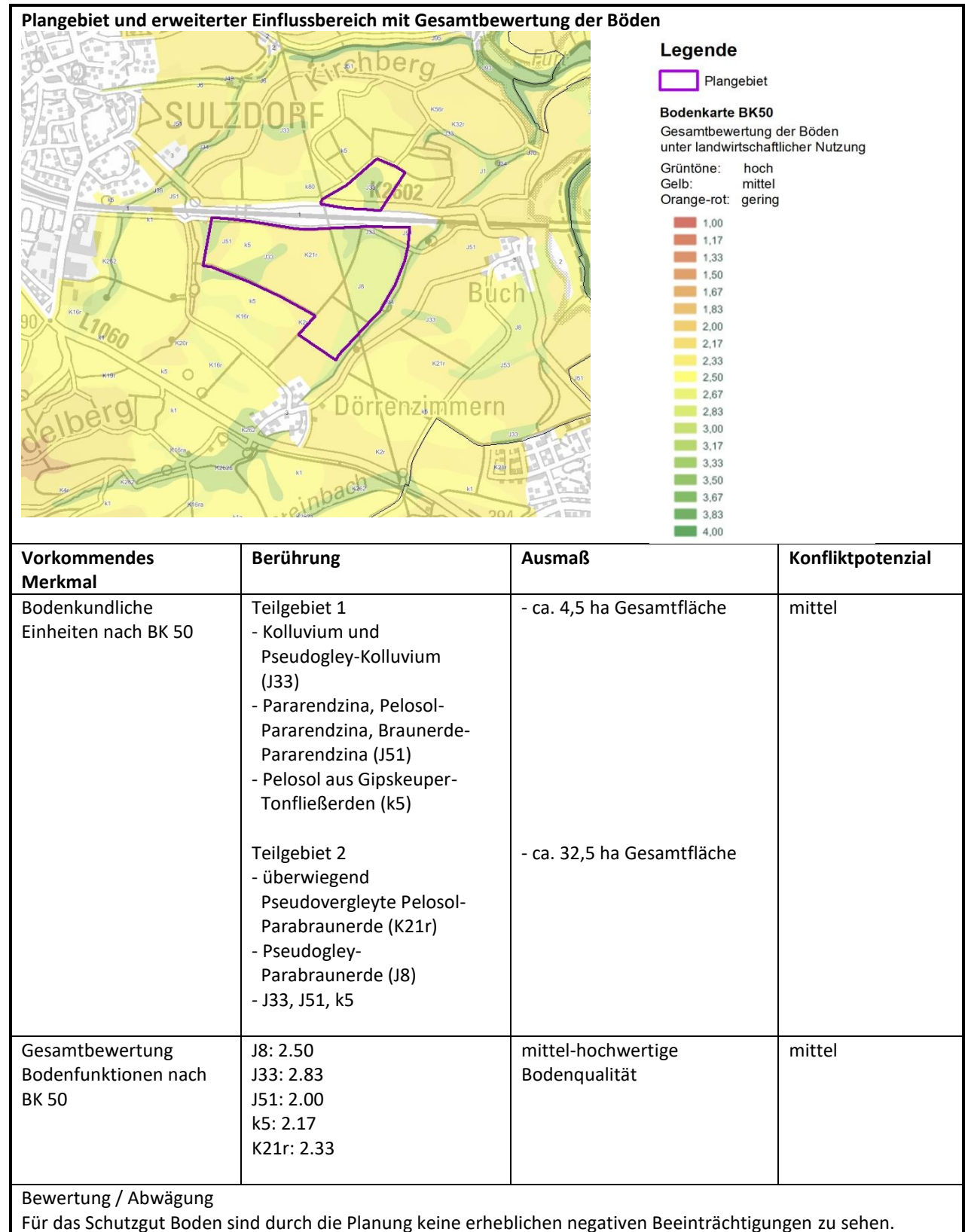


- Plangebiet
- Geschütztes Biotop (Offenlandkartierung)
- Naturdenkmal (flächenhaft)

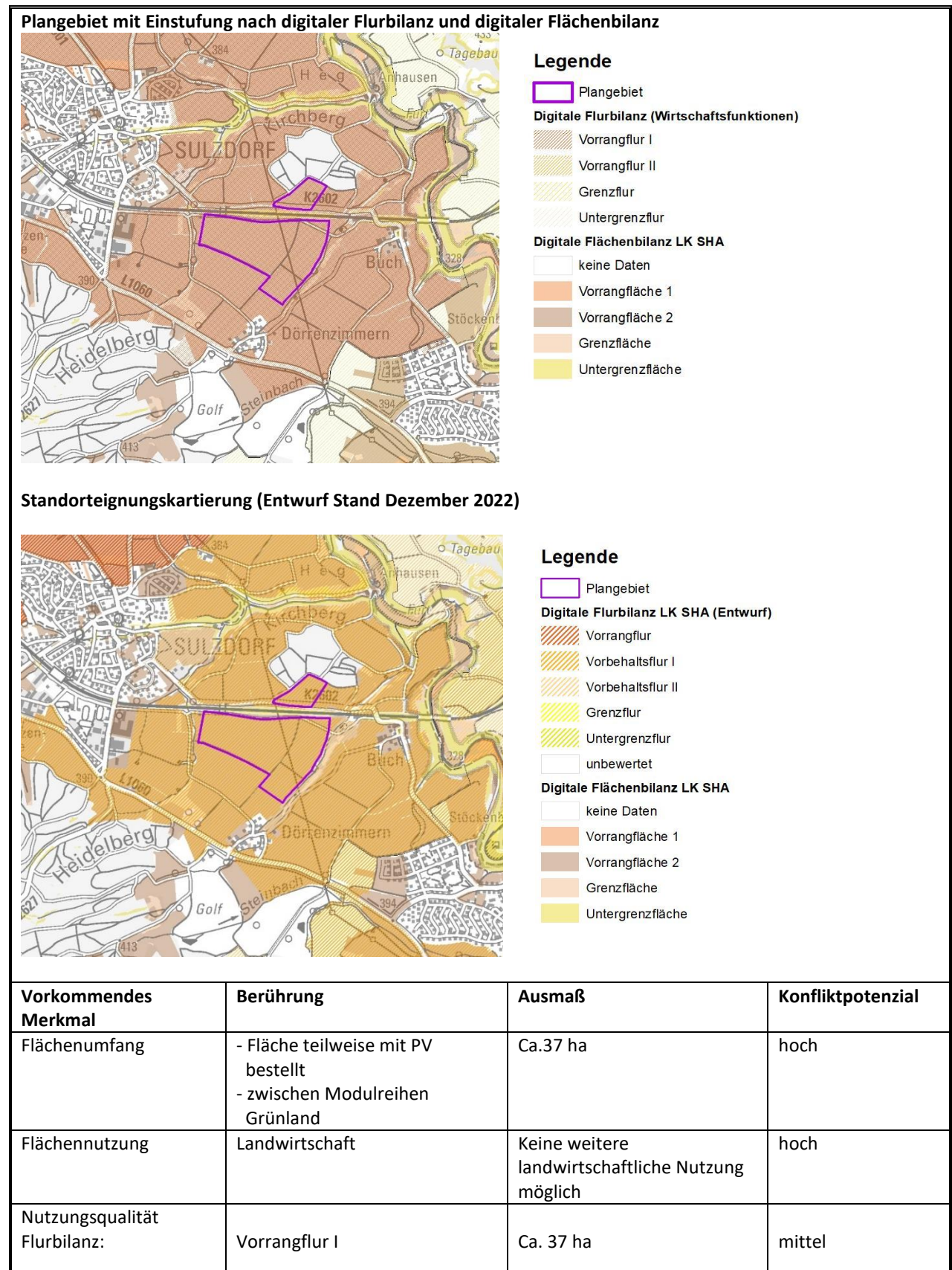
vorkommendes Merkmal	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Gesetzlich geschützte Biotope Offenland	- Biotop-Nr.: 169251270920 „Bachlauf und Auwaldstreifen westlich Dörren-zimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270930 „Hirtenbach östlich Sulzdorf“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270932 „Seggenried II nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270931 „Seggenried I nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251271349 „Schlehenhecken nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251270929 „Weidengebüsch nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	- Biotop-Nr. 169251271350 „Auwaldstreifen nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	-Biotop-Nr. 169251270928 „Sumpf nördlich Dörrenzimmern“	Randlich berührt	gering
	-Biotop-Nr. 169251270933 „Feuchtbiotop westlich Bug“	Randlich berührt	gering

	-Biotop-Nr. 169251270928 „Schlehenhecken am Bahndamm östlich Sulzdorf“	Nicht berührt	gering
	-Biotop-Nr. 169251270928 „Feldgehölze an der Bahnlinie westlich Buch“	Nicht berührt	gering
Naturdenkmale	Kennung 81270760018 Quellmoor bei Buch	Nicht berührt	gering
Hinweis auf Vorkommen von geschützten und gefährdeten Arten	Offenlandbrüter Fließgewässer und Aubereiche	Aufgrund des Meideverhaltens zu Gehölzkulissen im Plangebiet eingeschränkt zu vermuten Im Bereich „Feuchtbiotop westlich Bug“ laut Datenblatt Vorkommen „Gelbbauchunke“, Vorkommen ASP Art „Flache Quellsimse“	gering gering
Bewertung/Abwägung Die Biotope entlang des Bahndammes sind durch den Straßenverlauf vom Plangebiet getrennt. Hier ist keine Beeinträchtigung zu sehen. Die weiteren Biotope sind alle im Bereich der beiden Bachläufe kartiert und fallen weitgehend in den freizuhaltenden Gewässerrandstreifen. Sie sind unabhängig davon im späteren Bauleitplanverfahren auszusparen und planungsrechtlich zu sichern. Für die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durchzuführende artenschutzrechtlichen Untersuchungen sollte insbesondere auf Offenlandbrüter und mit den Auenbereichen assoziierte Arten geachtet werden. Aufgrund der Plangebietslage auf Ackerflächen sind bei Schonung der Auenbereiche für die Arten des Feuchtlandes jedoch keine erheblichen Konfliktpotenziale zu sehen, lediglich Maßnahmen im Rahmen der Bauarbeiten sind möglich. Es sind keine Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes betroffen, jedoch queren Suchräume des mittleren Anspruchstyps, ausgehend von im Umfeld liegenden Streuobstwiesen, das Plangebiet. Für den Biotopverbund mittlerer Anspruchstypen können sich je nach Ausgestaltung der modulbestandenen Fläche stärkende Wirkungen ergeben. In der Bauleitplanung könnte hierfür eine extensive Wiesennutzung festgesetzt werden. Darüber hinaus ist in der Bauleitplanung auf eine möglichst hohe Durchgängigkeit (kleintierdurchlässige Zäune, ggf. durchquerbare Korridore) zu achten.			

Schutzgut Boden

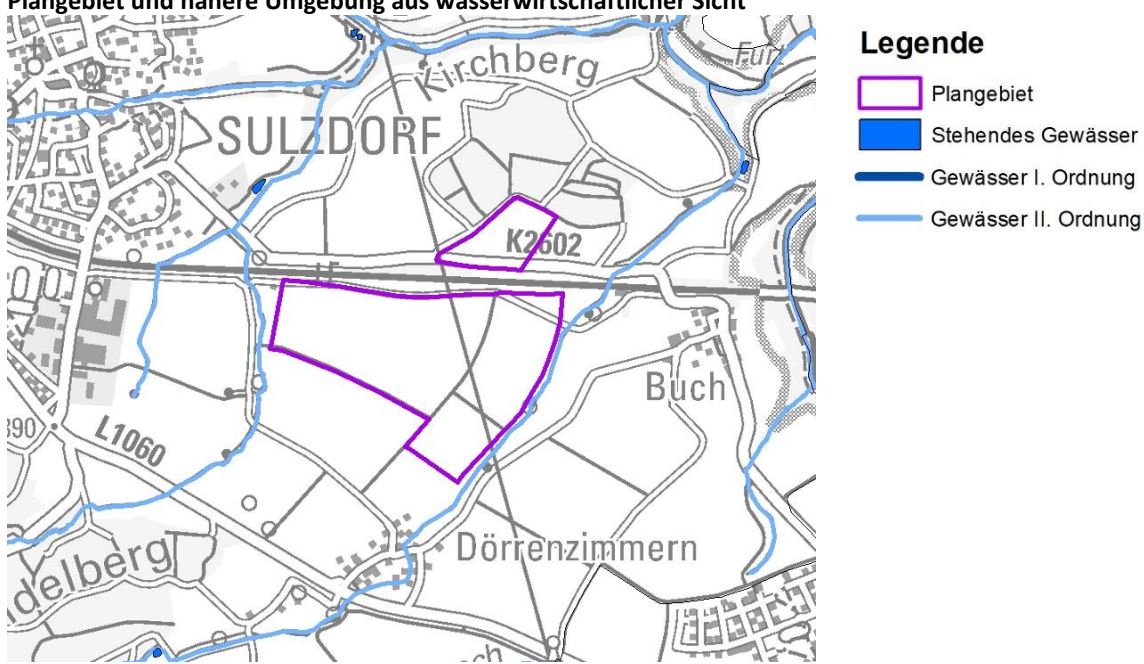


Schutzgut Fläche



Standorteignungs- kartierung: Flächenbilanz:	Vorbehaltsflur I Vorrangfläche Stufe 2	Ca. 37 ha Ca. 37 ha	
Bewertung / Abwägung Im aktuellen Vorhabengebiet geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Das gemeldete Vorhaben besetzt mit ca. 9 ha aber einen relativ geringen Teil des Vorbehaltsgebietes. In dem weiteren Plangebiet kann ein Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung noch nicht abschließend festgestellt werden. Wird dort ebenfalls eine Umsetzung angestrebt, so könnte zur Minimierung von Konflikten auch eine Agri-PV-Lösung angestrebt werden. Dies bliebe in der späteren Bauleitplanung zu klären. Geht man davon aus, dass die komplette Fläche mit Standard-PV belegt wird, so ergibt sich für das Schutzgut Fläche ein hohes Konfliktpotenzial, auch wenn diese nach den landwirtschaftlichen Güteparametern nicht der hochwertigsten Bodenqualität angehört. Gemäß der Standorteignungskartierung entspricht die Fläche nach den uns bekannten noch nicht endgültig abgestimmten, vorläufigen Daten (siehe hierzu Kapitel 4.6 des Umweltberichts) lediglich der Kategorie Vorbehaltsflur I und damit nicht mehr wie nach Flurbilanz der höchsten Wertigkeit. Es wird angeregt in der Bauleitplanung eine Minimierung der Konflikte durch Agri-PV zu prüfen. Allerdings ist mit Blick auf den nach § 2 EEG bis zum Erreichen der Flächenziele vorrangigen Ausbau erneuerbaren Energien und der Tatsache, dass es sich nicht um die hochwertigste Nutzungsqualität handelt, der FFPV Vorrang einzuräumen.			

Schutzgut Wasser

Plangebiet und nähere Umgebung aus wasserwirtschaftlicher Sicht 			
Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Oberflächengewässer	- westlich Plangebiet Erlenbach	G II O außerhalb Plangebiet	gering
	- östlich Plangebiet Hirtenbach	G II O außerhalb Plangebiet	gering
Bewertung / Abwägung Durch die Aufstellung von FFPV Modulen ist keine Beeinträchtigung für die Fließgewässer zu sehen. Überflutungsflächen sind für diese nicht kartiert, so dass ebenfalls keine Konflikte mit dem Hochwasserschutz zu sehen sind. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die Gewässerrandstreifen und die gewässerbegleitenden Auebereiche freizuhalten. Für das Schutzgut Wasser bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.			

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bewertung / Abwägung Im Plangebiet sind keine Konflikte mit dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu sehen.			

Kumulative Wirkungen

Vorkommende Merkmale	Berührung	Ausmaß	Konfliktpotenzial
Bebauungsplanverfahren Hirtenäcker	Solarpark südlich Dörrenzimmern	max. 5 ha	mittel
Bewertung / Abwägung Dieser Solarpark soll zwischen der L 1060 und dem Golfplatz umgesetzt werden. Hierdurch werden sowohl nördlich als auch südlich von Dörrenzimmern großflächig FFPV-Anlagen errichtet. Hieraus können sich insbesondere für das Schutzgut Mensch kumulative Auswirkungen ergeben, da das Siedlungsgebiet von FFPV umgeben ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist jedoch hierin nicht zu sehen. Die reine Sichtbarkeit von FFPV-Anlagen ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu werten. Zumal diese durch bereits genannte Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden kann und durch die niedrige Höhe der FFPV auch keine gleichzeitige Sichtbarkeit der Anlagen vom Ort aus möglich ist.			

Gesamtbewertung

Bewertung / Abwägung Durch das Vorhaben sind auch in der Zusammenschau keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach UVPG zu sehen. Vorhandene Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Umsetzungsebene reduziert werden. Es handelt sich mit Blick auf die Belange der Umwelt um einen für FFPV gut geeigneten Standort.
